



BS-Beschluss öffentlich
B637-23/17

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 06/1161

Erfassungsdatum: 19.09.2017

Beschlussdatum:
06.11.2017

Einbringer:

Dez. II, Amt 32

Beratungsgegenstand:

Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	26.09.2017	5.9				
Ortsteilvertretung Innenstadt	11.10.2017	7.2		6	0	0
Ortsteilvertretung Schönwalde I/Südstadt	12.10.2017	6.1		7	0	0
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	16.10.2017	6.7		10	1	4
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt, Infrastruktur und öffentliche Ordnung	17.10.2017	7.2		14	0	0
Hauptausschuss	23.10.2017	5.8	auf TO der BS gesetzt	einstimmig	0	0
Bürgerschaft	06.11.2017	6.5		mehrheitlich	1	0

Birgit Socher
Präsidentin

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	Ab 2018
Finanzhaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	Ab 2018

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die anliegende Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zur Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen.

Sachdarstellung/ Begründung

Mit der 3. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen (Beschl.-Nr. B147- 05/15) hat die Bürgerschaft die Erhöhung der Standgelder und Tagessätze für die Nutzung der kommunalen Markt- und Veranstaltungsflächen beschlossen.

Der Kalkulationszeitraum für die derzeit gültige Benutzungs- und Gebührensatzung beträgt drei Jahre und endet am 31.12.2017. Mit der neu zu beschließenden Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung erfolgt die Neukalkulation der Marktgebühren und Tagessätze für die Jahre 2018 bis 2020.

In diesem Zusammenhang wurden nicht nur die Marktgebühren, sondern auch die gesamte Benutzungs- und Gebührensatzung auf ihre Aktualität und Praxistauglichkeit geprüft.

Die Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung enthält deshalb sowohl redaktionelle Änderungen als auch neue Regelungen, die sich aus den Erfahrungen bei der Umsetzung der letzten Jahre ergeben haben. So wurde z. B. zur besseren Übersicht ein Inhaltsverzeichnis aufgenommen und die Satzung neu strukturiert. Neu sind u.a. Regelungen zur Müllvermeidung bei der Abgabe von Speisen und Getränken sowie zum Umgang mit Straßenkünstlern und Straßenmusikern. Speisen und Getränke sollen zukünftig nur in pfandpflichtigen, wiederverwertbaren oder kompostierbaren sowie mitverzehrbaren Verpackungen abgegeben werden.

Die Regelungen zu den Straßenkünstlern und Straßenmusikern sind erforderlich, da es bei der Marktdurchführung sowie bei den stattfindenden Veranstaltungen teilweise zu Störungen des Markt- bzw. Veranstaltungsgeschehens kam.

In Summe aller vorgenannten inhaltlichen und redaktionellen Änderungen wird es als sachdienlich angesehen, die Satzung insgesamt neu zu fassen und die derzeit gültige Satzung außer Kraft zu setzen.

Die Veränderungen im Satzungstext sind in der als Anlage 2 beigefügten Synopse dargestellt.

Bei der Kalkulation der Marktgebühren werden die prognostizierten Gesamtaufwendungen auf die voraussichtlich zu erwartende Nutzung verteilt. Dabei werden die für jede Marktfläche durchschnittlich genutzten Quadratmeter der letzten drei Jahre zugrunde gelegt. Die neu erarbeitete Kalkulation der umlagefähigen Aufwendungen beruht auf einem Kostendeckungsgrad von 100 %.

Die Berechnung der Umlagen der allgemeinen Kostenstellen erfolgt auf der Grundlage der Gewichtung der Quadratmeter unter Berücksichtigung der zeitlichen Verfügbarkeit.

Bei den Reinigungskosten wird ein Öffentlichkeitsanteil von 33 % abgezogen. Da die Reinigung der vom Wochenmarkt genutzten Fläche nicht im Turnus der Straßenreinigung enthalten ist und eine Reinigung auch ohne stattfindenden Wochenmarkt erfolgen müsste, können nur zwei von durchschnittlich drei Reinigungen pro Woche dem Wochenmarkt zugerechnet werden.

Hinsichtlich des Personalaufwandes wird der Durchschnitt der voraussichtlich in den nächsten drei Jahren anfallenden Kosten in Ansatz gebracht. Dabei wird eine Steigerung der Personalkosten unter Berücksichtigung bevorstehender Tarifvertragsänderungen von jährlich ca. 2% berücksichtigt. Von den in Ansatz zu bringenden Kosten wird der Verwaltung der Veranstaltungsflächen „Forum am Museumshafen“ und „Festspielplatz an der Jungfernwiese“ 12 % , dem Tagessatz für den Historischen Marktplatz 7 % und dem des Fischmarktes 1% der Gesamtpersonalkosten zugeordnet. Die übrigen prozentualen Personalkosten werden auf die allgemeine Kostenstelle „Märkte“ verteilt.

Die Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung, die nicht spezifisch den Märkten oder den Veranstaltungsflächen zugeordnet werden konnten, werden entsprechend der prozentualen Aufteilung der Personalkosten in Ansatz gebracht.

Das Gleiche gilt für die innere Verrechnung, die sonstigen Personalkosten sowie für die sonstigen laufenden Aufwendungen.

Entsprechend der Dienstanweisung Nr. 20–7 zur Durchführung der Kosten- und Anlagenrechnung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird die Verzinsung des Anlagenkapitals mit 6 v. H. berechnet.

Gegenüber der derzeit gültigen Benutzungs- und Gebührensatzung für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen handelt es sich bei den neu kalkulierten Gebühren um eine Bruttogebühr.

Bei einer im Jahr 2016 durchgeführten Betriebsprüfung des BgA Märkte (Produkt 57300) durch das Finanzamt Rostock wurde festgestellt, dass es sich bei der entgeltlichen Überlassung von Stellflächen auf den Märkten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald um eine einheitliche steuerfreie Grundstücksvermietung gemäß § 4 Nr.12a UStG handelt.

Bis zum Jahr 2016 wurde die Option nach § 9 UStG in Anspruch genommen, damit es nicht zur Rückzahlung der geltend gemachten Vorsteuerbeträge gekommen wäre.

Diese Option ist jedoch nur in dem Umfang möglich, wie nachgewiesen werden kann, dass der Leistungsempfänger ein umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer ist.

Ein großer Teil der am Wochenmarkt teilnehmenden Händler sind als Kleinunternehmer i. S. §19 UStG nicht umsatzsteuerpflichtig. Aufgrund dieser Tatsache wurde im Zusammenwirken mit dem Amt 20 entschieden, ab 2017 keine Umsatzsteuer mehr zu erheben.

Der Vergleich der tatsächlich durch den Händler zu entrichtenden Bruttogebühr der derzeit gültigen Benutzungs- und Gebührenordnung gegenüber der Neukalkulation der Gebühren für den Kalkulationszeitraum 2018 bis 2020 stellt sich bei den Wochenmärkten teilweise positiv dar (Anlage 5).

Dies resultiert aus der Steigerung der Auslastung der Wochenmarktfläche als auch aus der positiven Entwicklung bei der Vermietung der Veranstaltungsflächen in den letzten drei Jahren. Ersichtlich wird dies bei der Betrachtung der Entwicklung des Kostendeckungsgrades für das Produkt 57300. Lag der Kostendeckungsgrad 2014 noch bei 52,7 %, so ist 2016 ein Kostendeckungsgrad von 84,4 % zu verzeichnen.

Anlagen:

Anlage 1: Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Anlage 2: Synopse zur Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung

Anlage 3: Kalkulation der Marktgebühren und Tagessätze

Anlage 4: Kalkulation der Abschreibungen, Zinsen und Tagesätze

Anlage 5: Gegenüberstellung der Gebührensätze alt und neu

Anlage 6: Vergleich der Gebühren mit Wochenmärkten in MV

Anlage 7: Statistik Wochenmarkt auf dem Historischen Marktplatz



**Entwurf der Neufassung der
Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts-
und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von
Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen
Flächen**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit den § 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat die Bürgerschaft in ihrer Sitzung vom XX.XX.2017 die Neufassung der nachfolgenden Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen beschlossen.

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Benutzungs- und Gebührensatzung darauf verzichtet, weibliche und männliche Benennungen zu unterscheiden. Das gilt für alle Personenbezeichnungen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	Seite 3
§ 2 Zutritt zu kommunalen Flächen.....	Seite 3
§ 3 Marktmeister bzw. sein Vertreter.....	Seite 4
§ 4 Wochenmarkt auf dem Historischen Marktplatz.....	Seite 4
§ 5 Wochenmarkttag, Verkaufszeiten auf dem Historischen Marktplatz ..	Seite 4
§ 6 Wochenmarkt auf der Marktfläche „Am Mowencenter“	Seite 5
§ 7 Wochenmarkttag, Verkaufszeiten auf der Marktfläche „Am Mowencenter“	Seite 5
§ 8 Verkaufseinrichtungen aller Wochenmärkte.....	Seite 6
§ 9 Auf- und Abbau, Anlieferung auf Wochenmärkten.....	Seite 7
§ 10 Standplätze.....	Seite 7
§ 11 Ordnung und Sauberkeit.....	Seite 8
§ 12 Imbiss- und Getränkestände.....	Seite 8
§ 13 Lebensmittelhygiene.....	Seite 8
§ 14 Verhalten auf Markt- und Veranstaltungsflächen.....	Seite 9
§ 15 Haftung.....	Seite 9
§ 16 Ordnungswidrigkeiten.....	Seite 10
§ 17 Straßenmusikanten.....	Seite 11
§ 18 Gebührengegenstand.....	Seite 11
§ 19 Gebührensschuldner.....	Seite 11
§ 20 Entstehung der Gebühren.....	Seite 11
§ 21 Fälligkeit der Gebühren.....	Seite 11
§ 22 Beitreibung.....	Seite 11
§ 23 Maßstab und Satz der Gebühren.....	Seite 12
§ 24 Kautions.....	Seite 12
§ 25 Gebühren und Auslagen für Elektroenergie und Wasser.....	Seite 12
§ 26 Schlussbestimmungen.....	Seite 13

Anlage 1 Gebühren- und Auslagenverzeichnis

Anlage 2 Lagepläne Markt- und Veranstaltungsflächen

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist gerichtet auf ein einheitliches und sauberes Erscheinungsbild eines Wochenmarktes.

Die Regelungen zu den Wochenmärkten sollen eine abwechslungsreiche Versorgung der Bevölkerung mit Frischwaren, Obst und Gemüse sowie regionalen Produkten garantieren.

Die Markt- und Veranstaltungsflächen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald dienen der Durchführung von vielfältigen und interessanten Kultur- und Informationsveranstaltungen, die dem Image einer weltoffenen Universitäts- und Hansestadt gerecht werden.

Sauberkeit und Müllvermeidung sind weitere Schwerpunkte bei der Durchführung von Märkten und Veranstaltungen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt nachfolgend die Benutzung und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme kommunaler Flächen für Märkte und sonstige Veranstaltungen.
- (2) Die von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zur Verfügung gestellten öffentlichen Flächen für Märkte und sonstige Veranstaltungen sind:

1. Historischer Marktplatz
2. Fischmarkt
3. Mensavorplatz / Mühlentor
4. Marktfläche Am Möwencentor
5. Forum am Museumshafen
6. Festspielplatz An der Jungfernwiese

Die Markt- und Veranstaltungsflächen sind in der Anlage 2 der Satzung dargestellt, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

- (3) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald entscheidet über die Nutzungsart der einzelnen Flächen.
- (4) Die Art, der Umfang und die Dauer der auf den in Absatz 2 genannten Flächen stattfindenden Veranstaltungen oder Nutzungen werden vertraglich zwischen dem Nutzer und der Universitäts- und Hansestadt Greifswald geregelt.
- (5) Für die Durchführung von Wochenmärkten gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 2

Zutritt zu kommunalen Flächen

- (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald übt das Hausrecht auf den kommunalen Flächen aus und kann aus sachlichem Grund im Einzelfall den Zutritt bzw. Aufenthalt befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (2) Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung oder gegen vertragliche Vereinbarungen mit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald verstoßen wird.

§ 3 (vorher §7)

Marktmeister bzw. sein Vertreter

- (1) Für den ordnungsgemäßen Ablauf des Marktgeschehens sorgt der Marktmeister bzw. sein Vertreter. Ihm obliegen die Zuweisungen der Standplätze, die Erhebung der Gebühren entsprechend dieser Satzung sowie die Kontrolle der allgemeinen Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit.
- (2) Seinen Aufforderungen haben alle Benutzer und Besucher Folge zu leisten.
- (3) Der Marktmeister bzw. sein Vertreter kann Verstöße gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung oder gegen vertragliche Vereinbarungen mit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit einem Verweis von der Fläche ahnden. Die Nutzer der Fläche haben diese unverzüglich zu räumen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, so werden Verkaufseinrichtungen oder sonstige Gegenstände des Nutzers kostenpflichtig beseitigt.

4(vorher §5)

Wochenmarkt auf dem Historischen Marktplatz

- (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Auf dem Historischen Marktplatz auf der in Anlage 2 näher bezeichneten Marktfläche findet regelmäßig ein Wochenmarkt statt, der den Charakter eines Frischwarenmarktes mit ergänzendem Sortiment hat.
- (3) Bei der Zulassung der Anbieter ist darauf zu achten, dass das äußere Erscheinungsbild des Frischwarenmarktes gewahrt wird. Als Richtwert soll ein Mischungsverhältnis von 70 % Frischwaren und 30 % ergänzendem Sortiment entsprechend der zur Verfügung stehenden Fläche des jeweiligen Markttages zugrunde gelegt werden.
- (4) Als ergänzendes Sortiment dürfen nur Waren und Warenarten entsprechend des im § 1 der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung festgelegten Sortimentskatalog zugelassen, ausgelegt und verkauft werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch der Händler auf die Durchführung des Wochenmarktes gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald besteht nicht.
- (6) Die Anwendung von Marktprivilegien (z. B. Reisegewerbekartenfreiheit § 55a Gewerbeordnung, Handel außerhalb der Ladenschlusszeiten) finden auf dem Wochenmarkt keinerlei Anwendung.
Über befristete Ausnahmen zu Satz 1 entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

§ 5 (vorher §6)

Wochenmarkttage und Verkaufszeiten auf dem Historischen Marktplatz

- (1) Der Wochenmarkt findet am Dienstag, Donnerstag, Freitag und Sonnabend statt, jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen. Weiterhin entfällt der Wochenmarkt am 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres.
- (2) Der Verkauf erfolgt grundsätzlich

am Dienstag	08:00 – 17:00 Uhr
am Donnerstag	08:00 – 17:00 Uhr
am Freitag	08:00 – 17:00 Uhr
am Sonnabend	08:00 – 13:00 Uhr

Ein Verkauf vor 8:00 Uhr ist nur mit Einverständnis des Marktmeisters bzw. seines Vertreters gestattet. Andere Marktteilnehmer dürfen beim Aufbau nicht gestört oder behindert werden.

- (3) In dem Zeitraum vom 01.11. bis zum 31.03. wird die Öffnungszeit am Dienstag, Donnerstag und Freitag auf 16:00 Uhr verkürzt.
- (4) Ab dem Samstag vor Totensonntag eines jeden Jahres findet der Wochenmarkt im Zeitraum des traditionellen Weihnachtsmarktes nicht statt. Der Wochenmarkt kann in diesem Fall in eingeschränkter Form als Frischwarenmarkt auf dem Mensavorplatz stattfinden.
- (5) Weiterhin findet der Wochenmarkt nicht oder nur begrenzt statt, wenn die Universitäts- und Hansestadt Greifswald selbst oder Dritte im Einvernehmen mit der Universitäts- und Hansestadt die Marktfläche nutzen oder die Marktfläche aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung steht. In derartigen Ausnahmefällen kann die Universitäts- und Hansestadt Greifswald Abweichungen von den Festlegungen dieser Satzung anordnen. Dies ist in der Regel vier Wochen vorher ortsüblich bekanntzumachen.
- (6) Im Falle einer Verlegung des Wochenmarktes findet dieser im Bereich „Am Mühlentor/Mensavorplatz“ auf der in der Anlage 2 näher bezeichneten Marktfläche statt. Die Vorschriften über den Wochenmarkt finden weiterhin Anwendung.

§ 6 (vorher § §13/14/15)

Wochenmarkt auf der Marktfläche „Am Möwencenter“

- (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt den Wochenmarkt „Am Möwencenter“ als öffentliche Einrichtung.
- (2) Auf der Marktfläche „Am Möwencenter“ auf der in Anlage 2 näher bezeichneten Marktfläche findet regelmäßig ein Textil- und Kleinwarenmarkt statt, der den Charakter eines Frischwarenmarktes mit ergänzendem Sortiment hat.
- (3) Als ergänzendes Sortiment dürfen nur Waren und Warenarten entsprechend des im § 1 der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung festgelegten Sortimentskatalog zugelassen, ausgelegt und verkauft werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch der Händler auf die Durchführung des Wochenmarktes gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald besteht nicht. Auch die Anwendung von Marktprivilegien (z. B. Reisegewerbekartenfreiheit, Handel außerhalb der Ladenschlusszeiten) findet auf dem Wochenmarkt keinerlei Anwendung.

§ 7 (vorher §16)

Wochenmarkttag und Verkaufszeiten auf der Marktfläche „Am Möwencenter“

- (1) Der Wochenmarkt findet am Montag und Mittwoch statt, jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen. Der Wochenmarkt entfällt am 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres.
- (2) Der Verkauf erfolgt von 8:00 bis 14:00 Uhr. Ein Verkauf vor 8:00 Uhr ist nur mit Einverständnis des Marktmeisters bzw. seines Vertreters gestattet. Andere Marktteilnehmer dürfen beim Aufbau nicht gestört oder behindert werden.

§ 8

Verkaufseinrichtungen aller Wochenmärkte

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, Verkaufshänger und Verkaufsstände zugelassen.
- (2) Der Verkauf aus PKW 's, Kleintransportern, Caravans und LKW 's ist nicht zulässig.
- (3) Für Verkaufseinrichtungen gelten folgende Festlegungen:
 - a) Die maximale Höhe beträgt 2,50 m.
 - b) Die Stapelhöhe der Warenkisten innerhalb der Verkaufseinrichtungen beträgt 1,40 m.
 - c) Die maximale Frontlänge beträgt 8,00 m.
 - d) Sollte ausreichend Platz vorhanden sein und das Mischungsverhältnis von 30 % zu 70 % nicht beeinträchtigt werden, kann im Einzelfall die Frontlänge bis auf 12 m mit der Zustimmung des Marktmeisters bzw. seines Vertreter erweitert werden.
 - e) Die maximale Tiefe beträgt 4,00 m.
 - f) Vordächer dürfen Verkaufseinrichtungen um max. 1,50 m überragen, ihre lichte Höhe muss mind. 2,10 m betragen.
 - g) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Bei ihrer Aufstellung darf die Marktoberfläche nicht beschädigt werden, insbesondere ist es nicht gestattet, Erdnägel oder andere Verankerungen in die Marktoberfläche einzubringen. Die Befestigung an Bäumen, Verkehrs- und Energieanlagen ist nicht gestattet.
 - h) Die Gänge und Durchfahrten zwischen den Ständen dürfen nicht verstellt werden.
 - i) Für die Selbstbedienung der Marktkunden werden Auslagen für Obst- und Blumenhändler vor ihren Verkaufseinrichtungen mit einer Frontlänge von max. 8,00 m, im Einzelfall 12,00 m sowie einer Tiefe von max. 1,00 m gestattet. Der Verkauf aus Pappkartons oder unansehnlichen Behältern aller Art ist grundsätzlich verboten.
 - j) Die Beschirmung der Verkaufsstände, Dach-, Seiten- und Rückwand hat in einem ordentlichen Zustand zu sein. Es werden keine Verkaufsstände mit zerschlossener bzw. beschmutzter sowie ohne Beschirmung zugelassen. Die Verkaufstische sind von vorne sowie beidseitig entsprechend der Tischhöhe mit einem Vorhängetuch oder Verblendung zu versehen.
- (4) Die Benutzer haben an ihren Verkaufsständen an deutlich sichtbarer Stelle ihren Vor- und Zunamen sowie ihre Anschrift anzubringen. Firmennamen sind ebenfalls anzugeben.
- (5) Sämtliche Verkaufseinrichtungen müssen nach Verkaufsschluss vom Markt entfernt werden.
- (6) Während der Marktöffnungszeiten haben sich keine anderen Personen außer dem Inhaber und dem Verkaufspersonal in oder hinter einer Verkaufseinrichtung aufzuhalten.
- (7) Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Bürgerservice und Brandschutz der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

§ 9

Auf- und Abbau, sowie Anlieferung der Waren auf Wochenmärkten

- (1) Die Zuweisung und der Aufbau der Verkaufseinrichtungen und das Anliefern der Ware hat grundsätzlich in der Zeit von 6:45 Uhr bis 8:00 Uhr zu erfolgen.
- (2) Der Abbau der Verkaufseinrichtungen hat spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit abgeschlossen zu sein.
- (3) Das Befahren der Marktfläche mit Fahrzeugen während der Öffnungszeiten ist nicht gestattet.
- (4) Das Abstellen von Lieferfahrzeugen und sonstige Fahrzeuge während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes auf der Marktfläche und angrenzenden Flächen ist nicht gestattet.
- (5) Über begründete Ausnahmen entscheidet der Marktmeister bzw. sein Vertreter.

§ 10

Standplätze

- (1) Waren dürfen nur von einem, durch den Marktmeister bzw. seinem Vertreter, zugewiesenen Standort aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt als Einzeltageszulassung bzw. nach schriftlicher Antragstellung als Dauerzulassung nach marktbetrieblichen Erfordernissen und ist nicht übertragbar. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes kann mit Bedingungen und Auflagen erfolgen.
- (4) Das Räumen eines Standplatzes während der Öffnungszeiten durch den Benutzer ist nicht gestattet. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet der Marktmeister bzw. sein Vertreter.
- (5) Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor,
 - a) wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - c) der Benutzer erforderliche Personaldokumente bzw. Gewerbeunterlagen für das zu handelnde Sortiment nicht vorweisen kann,
 - d) wenn der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - e) der Platz ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - f) der Benutzer bzw. seine Beschäftigten oder Beauftragten trotz Mahnungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen,
 - g) der Benutzer die nach dieser Satzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht zahlt,
 - h) der Benutzer bzw. seine Beschäftigten oder Beauftragten während der Belieferung die Bestimmungen der StVO verletzen,
 - i) Verstöße gegen lebensmittelhygienische Rechtsvorschriften festgestellt werden,
 - j) kriegsverherrlichende Artikel verkauft werden.

- (6) Bei Versagen bzw. Widerruf der Standplatzzuweisung kann der Marktmeister bzw. sein Vertreter die sofortige Räumung des Platzes verlangen.

§ 11

Ordnung und Sauberkeit

- (1) Die Benutzer sind während der Öffnungszeit verpflichtet:
- a) ihre Standplätze sauber zu halten sowie die an ihren Verkaufsstand angrenzenden Flächen in einer Tiefe von 2m von Schnee und Eis freizuhalten,
 - b) Verpackungsmaterial, Kisten, Regale, Papier und anderes Material sicher, geordnet, verwehungsfrei zu sammeln sowie nicht auf den angrenzenden Flächen abzustellen oder zu lagern,
 - c) Verpackungsmaterialien, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen und angrenzenden Flächen in die bereitgestellten Müllgefäße möglichst verdichtet einzufüllen bzw. an den zugewiesenen Stellen zu entsorgen.
- (2) Die Grundreinigung der Marktfläche des Wochenmarktes wird von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bzw. eines Beauftragten übernommen.

§ 12

Imbiss- und Getränkestände

- (1) Die beabsichtigte Teilnahme am Wochenmarkt ist dem Amt für Bürgerservice und Brandschutz, Abteilung Allgemeine Ordnungsaufgaben, Märkte und Veranstaltungen spätestens eine Woche vor Beginn der Teilnahme mitzuteilen.
- (2) Zur Abfallvermeidung ist der Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle nur in pfandpflichtigen, wiederverwertbaren oder kompostierbaren sowie mitverzehrbaren Verpackungen und Behältnissen gestattet.
- (3) Die Abgabe von Senf, Ketchup und Saucen u. ä. hat aus Spendern zu erfolgen.
- (4) Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (5) Die Betreiber von Imbiss- und Getränkeständen haben Abfallbehälter in geeigneter Größe bzw. ausreichender Anzahl am jeweiligen Standplatz aufzustellen.

§ 13 (vorher §18)

Lebensmittelhygiene

Entsprechend der Rechtsgrundlage des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts vom 01.09.2005 gilt für ortsveränderliche oder nichtständige Einrichtungen wie Verkaufsstände, mobile Verkaufseinrichtungen, Verkaufsfahrzeuge sowie Verkaufsautomaten, in denen leicht verderbliche Lebensmittel hergestellt oder unverpackt behandelt oder in den Verkehr gebracht werden folgendes:

- (1) Die Verkaufseinrichtungen müssen die Voraussetzung für einen Wasseranschluss besitzen. Sie dürfen nur betrieben werden, wenn eine ausreichende Warm- und Kaltwasserzufuhr gesichert ist. Sind auf der Fläche Wasseranschlüsse vorhanden, ist die Verkaufseinrichtung über einen zugelassenen Wasserschlauch an diese anzuschließen.

- (2) Das anfallende Abwasser ist in gedeckelten Behältern aufzufangen und an die Abwasserentsorgungsstelle zu verbringen.
- (3) Lebensmittelabfälle müssen in verschließbaren Behältern gelagert und abtransportiert werden.
- (4) Für den Verkauf und die Auslagen müssen geeignete Temperaturen in Abhängigkeit von der Art der Lebensmittel gewährleistet sein.
- (5) Lebensmittel aller Art dürfen bei Auslagen nur unter Einhaltung eines angemessenen Abstandes vom Fußboden angeboten werden.
- (6) Personen, die leichtverderbliche Lebensmittel herstellen oder unverpackt behandeln oder in den Verkehr bringen, müssen eine angemessene saubere Hygienebekleidung tragen, die in der Verkaufseinrichtung zu verbleiben hat.
- (7) Das Verkaufspersonal der Lebensmittelstände des Historischen Marktplatzes und des Fischmarktes darf nur die als Personal-WC ausgewiesene Toilette in der Tiefgarage (Am Markt) benutzen.
- (8) Über Ausnahmen in einem befristeten Zeitrahmen hinsichtlich der Hygienevorschriften entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Einvernehmen mit den zuständigen amtlichen Stellen.

§ 14 (vorher §19)

Verhalten auf den Markt- und Veranstaltungsflächen

- (1) Alle Benutzer der öffentlichen Einrichtungen haben mit dem Betreten der Markt- und Veranstaltungsfläche die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten.
- (2) Die allgemein geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Steuerrecht sind einzuhalten sowie den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen jederzeit Zutritt zu den Standplätzen, Verkaufseinrichtungen und Veranstaltungsplätzen zu gestatten. Alle im Handel- und Veranstaltungswesen tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Der Benutzer hat sein Verhalten auf den Markt- und Veranstaltungsflächen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Der Benutzer hat es zu unterlassen,
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, Ausnahmen können von der Stadtverwaltung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in besonderen Fällen zugelassen werden,
 - c) lebende Tiere, die nicht für den Verkauf bestimmt sind, während der Durchführung des Wochenmarktes mitzubringen.
- (5) Dem Benutzer der Flächen ist es untersagt, eingebautes Mobiliar, wie Bänke, Trinkbrunnen, Lampen, Papierkörbe, Poller etc. zu beschmutzen, zu beschädigen, zu entfernen oder unzweckmäßig zu benutzen.

§ 15 (vorher 20) Haftung

- (1) Das Betreten und die Benutzung der Handels- und Veranstaltungsflächen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Eine besondere Eigenschaft der zur Verfügung gestellten Handels- und Veranstaltungsflächen wird nicht zugesichert.
- (3) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald übernimmt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der eingebrachten Waren, der Stände und dergleichen.
- (4) Die Benutzer der Handels- und Veranstaltungsflächen haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten aus dieser Satzung ergeben. Sie haften gleichfalls für Handlungen ihrer Beschäftigten bzw. Beauftragten.

§ 16 (vorher §21) Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit einer Ordnungsstrafe in einer Höhe bis zu 2.500 € kann nach § 5 der Kommunalverfassung belegt werden, wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, insbesondere
 - a) entgegen § 4 (4) und § 6 (2) nicht zugelassene Sortimente auslegt oder verkauft,
 - b) entgegen § 8 (2) einen Verkauf aus einem PKW, Kleintransporter; Caravan oder LKW Waren vornimmt,
 - c) entgegen § 8 (3) h) die Gänge und Durchfahrten verstellt,
 - d) entgegen § 8 (4) den Namen und die Firmenbezeichnung nicht ordnungsgemäß anbringt,
 - e) entgegen § 9 (1) den Auf- und Abbau sowie Anlieferung der Waren des Wochenmarktes außerhalb der festgelegten Zeiten vornimmt,
 - f) entgegen § 9 (3) die Marktfläche während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes mit Fahrzeugen befährt,
 - g) entgegen § 9 (4) Liefer- und andere Fahrzeuge während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes auf der Marktfläche und den Flächen abstellt,
 - h) entgegen § 10 (1) nicht von einem durch den Marktmeister zugewiesenen Standort Waren anbietet und verkauft,
 - i) entgegen § 10 (4) der Benutzer seinen Standplatz während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes räumt,
 - j) entgegen § 14 (2) den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen den Zutritt zu den Standplätzen, Verkaufseinrichtungen und Veranstaltungsplätzen nicht gewährt oder sich nicht ordnungsgemäß auf Verlangen ausweist,
 - k) entgegen § 14 (4) Waren im Umhergehen anbietet, Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände verteilt, oder lebende Tiere, die nicht für den Verkauf bestimmt sind, mitbringt und
 - l) entgegen § 14 (5) eingebautes Mobiliar, wie Trinkbrunnen, Lampen, Papierkörbe, Poller etc. beschmutzt, beschädigt, entfernt oder zu eigenen Zwecken nutzt.
- (2) Für die Durchführung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens ist die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zuständig.

§ 17

Straßenkunst/Straßenmusikanten

- (1) Straßenkünstler, wie z.B. Jongleure, Akrobaten oder sogenannte lebende Statuen, dürfen grundsätzlich nur außerhalb der Wochenmarkt- und Veranstaltungszeiten ihre Kunst auf dem Historischen Marktplatz, Fischmarkt und Mensavorplatz darbieten.
Über Ausnahmen entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (2) Darbieten von Musik durch Straßenkünstler ist auf den öffentlichen Markt- und Veranstaltungsflächen nach § 1 nur mit Zustimmung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gestattet.

§ 18 (vorher § 22)

Gebührengegenstand

- (1) Für die Benutzung der in § 1 genannten Markt- und Veranstaltungsflächen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden Gebühren und Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses erhoben.
- (2) Die Anlage 1 wird Bestandteil dieser Satzung.

§ 19 (vorher § 23)

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der, dem eine Markt- oder Veranstaltungsfläche überlassen wird oder diese tatsächlich nutzt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 20 (vorher § 24)

Entstehung der Gebühren

Die Gebühr oder das Entgelt entsteht mit Genehmigung, Vertragsschluss oder tatsächlicher Inanspruchnahme.

§ 21 (vorher § 25)

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird mit Übergabe des Platzes fällig.
- (2) Für Benutzer mit Dauerzulassung (länger als einen Tag) wird die Gebühr am Folgetag des letzten Zulassungstages fällig. Ist dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag wird die Gebühr oder das Entgelt am nächsten Werktag fällig.
- (3) Benutzer mit Dauerzulassung für mindestens ein Jahr haben eine vierteljährliche Vorauszahlung zu entrichten. Diese ist jeweils ab dem ersten Tag des Zulassungszeitraumes im Voraus für das darauffolgende Quartal fällig. Ist dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag wird die Vorauszahlung am vorhergehenden Werktag fällig.
- (4) Sollten Markttage nicht in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.

§ 22 (vorher § 26)

Beitreibung

Die in dieser Satzung festgelegten Gebühren, Entgelte und Auslagen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 23 (vorher § 27)

Maßstab und Satz der Gebühren

- (1) Die Gebühr bemisst sich allgemein aus der Art der Veranstaltung und Veranstaltungsfläche, der Nutzungsart, dem Zeitpunkt und dem Zeitraum der Nutzung sowie der Größe der genutzten Fläche.
- (2) Der Satz der Gebühren, Auslagen und Kautionen für die verschiedenen Markt- und Veranstaltungsflächen ist in der Anlage 1 Gebühren- und Auslagenverzeichnis festgelegt.
- (3) Die Gebühr ist eine Bruttogebühr, dabei wird der Gesamtbetrag auf volle 0,10 € aufgerundet.
- (4) Auf allen Markt- und Veranstaltungsflächen wird ein Teil des Tages wie ein ganzer Tag und ein teilweise in Anspruch genommener Quadratmeter wie ein Ganzer berechnet.
- (5) In Ausnahmefällen kann die Gebühr ermäßigt werden oder auf die Erhebung der Gebühr verzichtet werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an einer Veranstaltung besteht. Die Ermäßigung bzw. der Verzicht auf die Standgebühr ist schriftlich zu beantragen. Hier muss das besondere öffentliche Interesse begründet werden. Der Antrag ist spätestens 3 Wochen vor der Veranstaltung einzureichen.
- (6) Veranstaltungen, bei denen Familien und Kinder zum überwiegenden Kundenklientel gehören (wie z.B. Kindertheater, Puppentheater, Zirkusse, Hüpfburgenlandschaften usw.), besteht seitens der Universitäts- und Hansestadt Greifswald als familienfreundliche Stadt ein besonderes öffentliches Interesse. Daher kann für diese Veranstaltungen eine Ermäßigung bis zu 50 v.H. der Standgebühr erfolgen.

§ 24 (vorher § 28)

Kaution

- (1) Mit der Übergabe aller Veranstaltungsflächen nach § 1 ist eine Kaution gemäß Anlage 2 Gebühren- und Auslagenverzeichnis in bar zu hinterlegen.
- (2) Über Ausnahmen zur Kautionspflicht entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Einzelfall.

§ 25

Gebühren und Auslagen für Elektroenergie und Wasser

- (1) Die Wasser- und Elektroauslagen werden je Abnehmer nach den ortsüblichen Tarifen entsprechend des Ist-Verbrauches zuzüglich der Mehrwertsteuer in der nach dem Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe ermittelt und gegen Quittung bzw. Kostenrechnung erhoben.
- (2) Die Wasser- und Elektroenergiekosten werden am Markttag durch den Marktmeister bzw. seinem Vertreter in bar kassiert bzw. über Kostenrechnung eingezogen.
- (3) Bei sonstigen Veranstaltungen und Sonderveranstaltungen kann je Abnehmer eine tägliche Wasser- und Strompauschale gemäß Anlage 2 Gebühren- und Auslagenverzeichnis erhoben werden. Überschreitet der tatsächliche

Verbrauch die Pauschale, so wird der tatsächliche Verbrauch ermittelt und gegen Quittung bzw. Kostenrechnung erhoben.

§ 26 (vorher § 30) Schlussbestimmungen

- (1) Die Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die am 27. 2.2008 bekanntgemachte Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen in der Fassung der 3. Änderung, bekanntgemacht am 23.02.2015, außer Kraft.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.
Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Anlage 1 Gebühren- und Auslagenverzeichnis
Anlage 2 Lagepläne Markt- und Veranstaltungsflächen

Anlage 1

Gebühren- und Auslagenverzeichnis

	Markt- /Veranstaltungsfläche	Gebühr pro Tag	Die, Do, Fr: Gebühr pro m² und Tag (Bruttogebühr)	Sa: Gebühr pro m² und Tag (Bruttogebühr)
G 1	Historischer Marktplatz			
G 1.1.	Fläche gesamt	565,55 €		
G 1.2.	Standgebühr Wochenmarkt		1,45 €	0,91 €
G 2	Fischmarktplatz			
G 2.1.	Fläche gesamt	150,46 €		
G 2.2.	Standgebühr Wochenmarkt		1,64 €	
G 3	Mensavorplatz/Mühlentor			
G 3.1.	Standgebühr Wochenmarkt		1,81 €	1,08 €
G 4	Marktfläche Möwencenter			
G 4.1.	Standgebühr Wochenmarkt		0,60 €	
G 6	Forum am Museumshafen			
G 6.1.	Fläche gesamt	285,02		
G 7	Festspielplatz An der Jungfernwiese			
G 7.1.	Fläche gesamt	248,27 €		

K	Kaution	Gebühr pro Woche
K 1	Forum am Museumshafen	500,00 €
K 2	Festspielplatz An der Jungfernwiese	500,00 €
K3	Historischer Marktplatz	500,00 €
Z	Auslagen	Gebühr pro Tag
Z 1	Wasserpauschale	3,00 €
Z 2	Strompauschale	3,00 €

Anlage 2 Zur Benutzungs- und Gebührenordnung



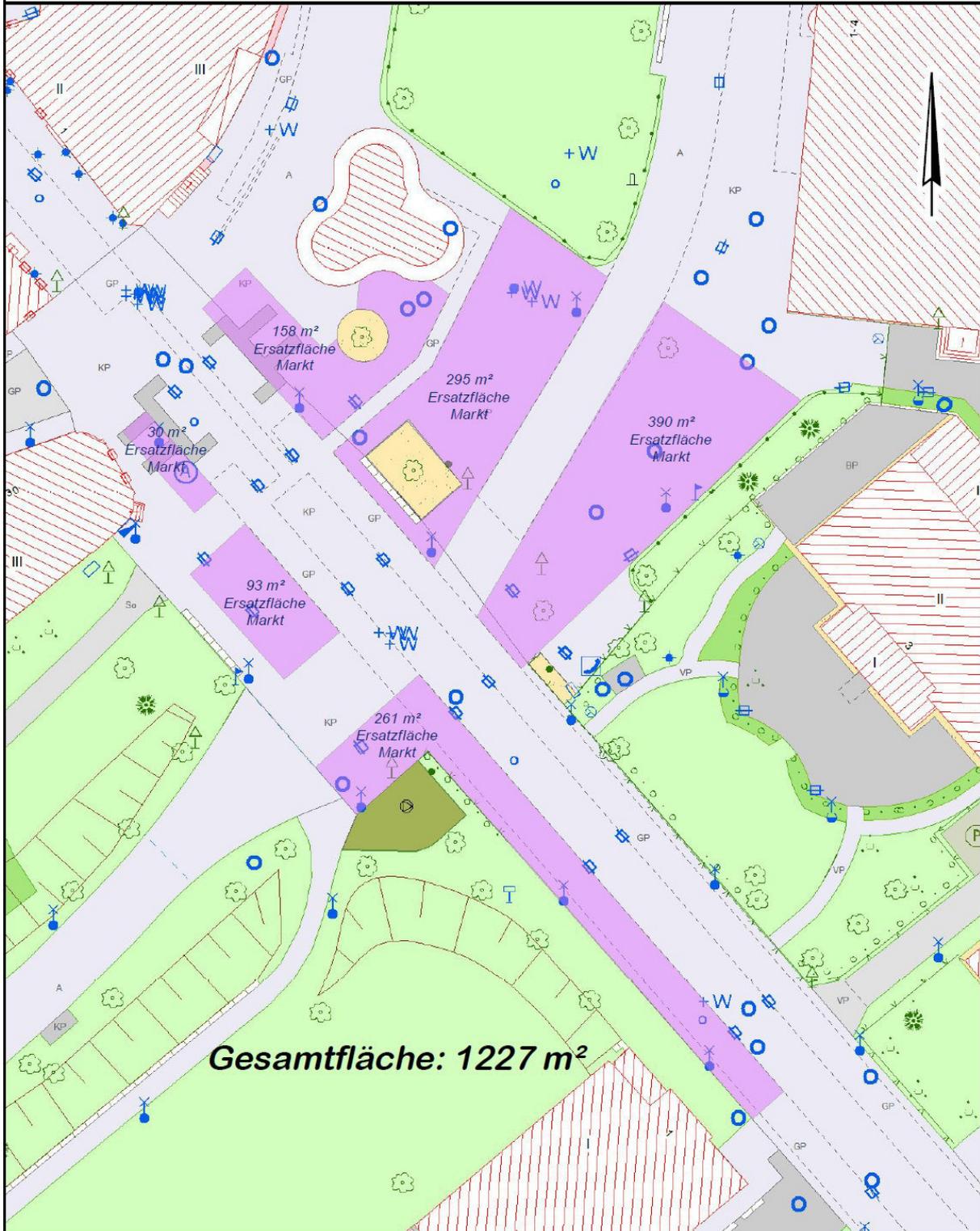
Universitäts- und Hansestadt
Greifswald

Der Oberbürgermeister
Stadtbauamt • Abt. Vermessung
17489 Greifswald • Markt 15

Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Herausgebers. Zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen nichtgewerblichen Gebrauch genehmigungsfrei.

Stadtkartenauszug Ersatzflächen Wochenmarkt Bereich Mühltentor

Lagebezug: ETRS89/ UTM
Maßstab: 1:500
Auftrags-Nr.: 17-051-A32.5
Hergestellt am: 17.03.2017
Unterschrift: gez. i.A. V.Ladwig



Anlage 2 Zur Benutzungs- und Gebührenordnung



Universitäts- und Hansestadt
Greifswald

Der Oberbürgermeister
Stadtbauamt • Abt. Vermessung
17489 Greifswald • Markt 15

Markt

Maßstab: 1:500

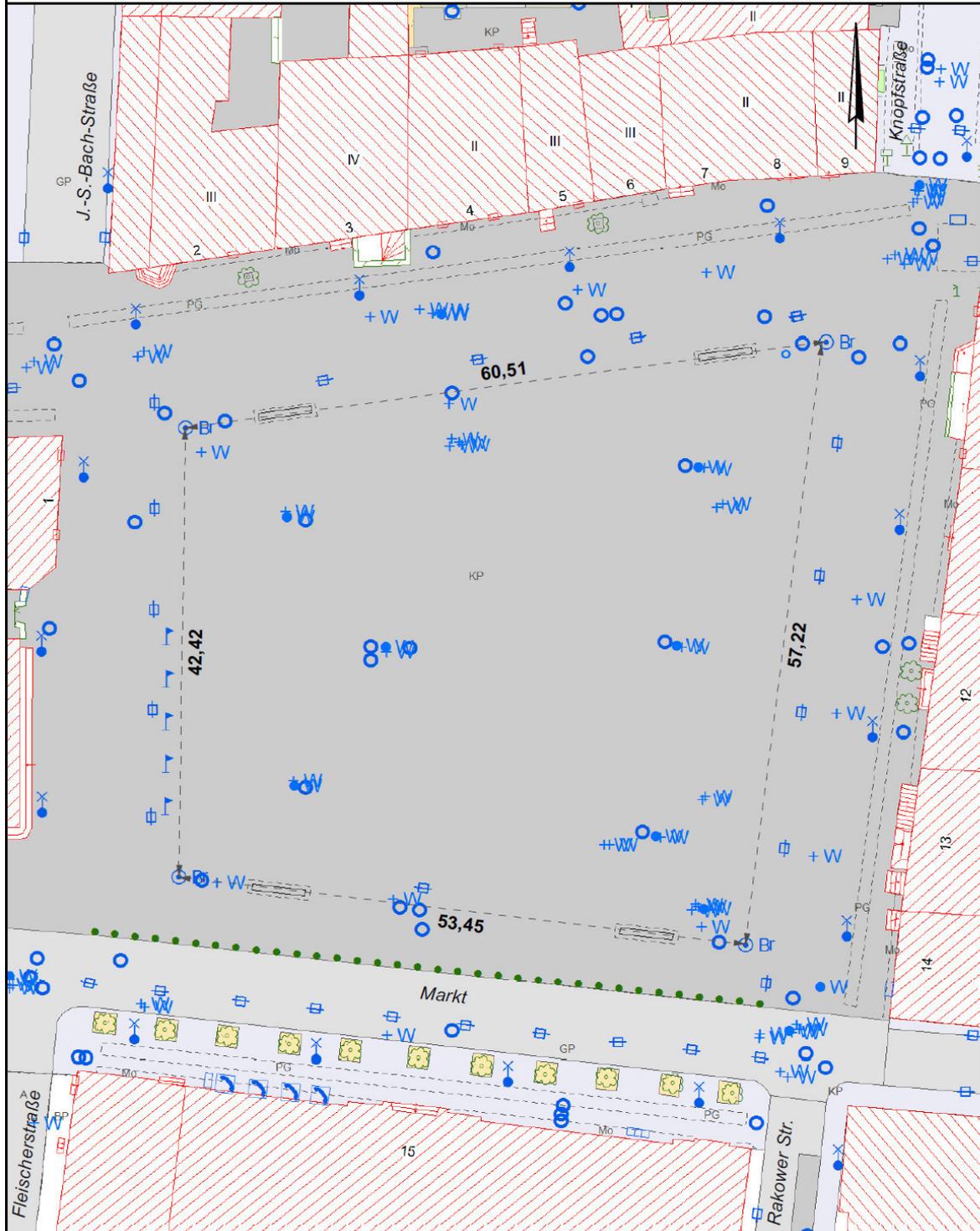
Auftrags-Nr.

Hergestellt am: 05.03.2015

Unterschrift: i.A. gez. V.Ladwig

Ausdruck nur in A4 maßstabsgerecht 1:500

Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Herausgebers. Zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen nichtgewerblichen Gebrauch genehmigungsfrei.



Anlage 2 Zur Benutzungs- und Gebührenordnung



Universitäts- und Hansestadt
Greifswald

Der Oberbürgermeister
Stadtbauamt • Abt. Vermessung
17489 Greifswald • Markt 15

Fischmarkt

Maßstab: 1:250

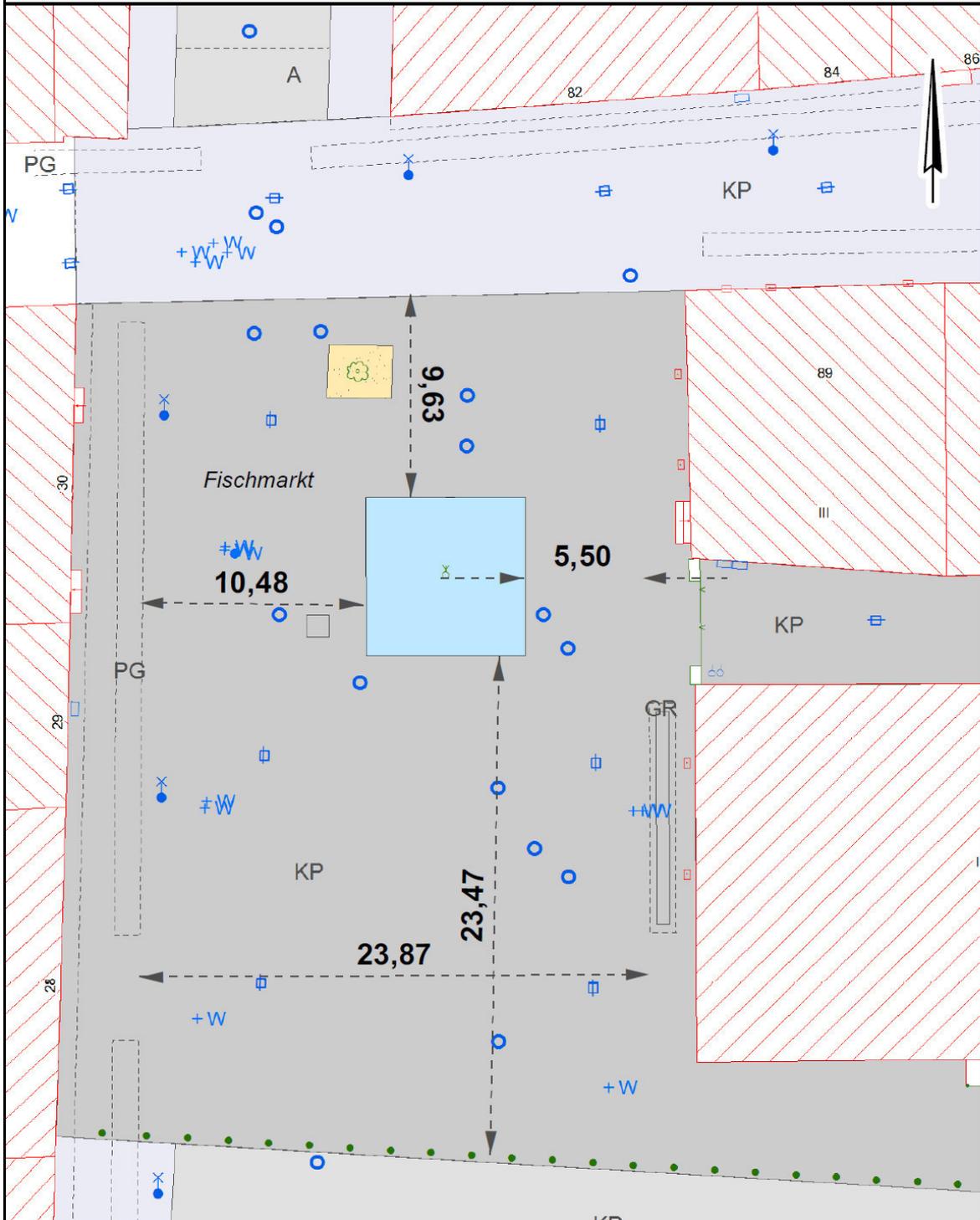
Auftrags-Nr.

Hergestellt am: 05.03.2015

Unterschrift: i.A. gez. V.Ladwig

Ausdruck nur in A4 maßstabsgerecht 1:250

Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Herausgebers. Zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen nichtgewerblichen Gebrauch genehmigungsfrei.



Anlage 2 Zur Benutzungs- und Gebührenordnung



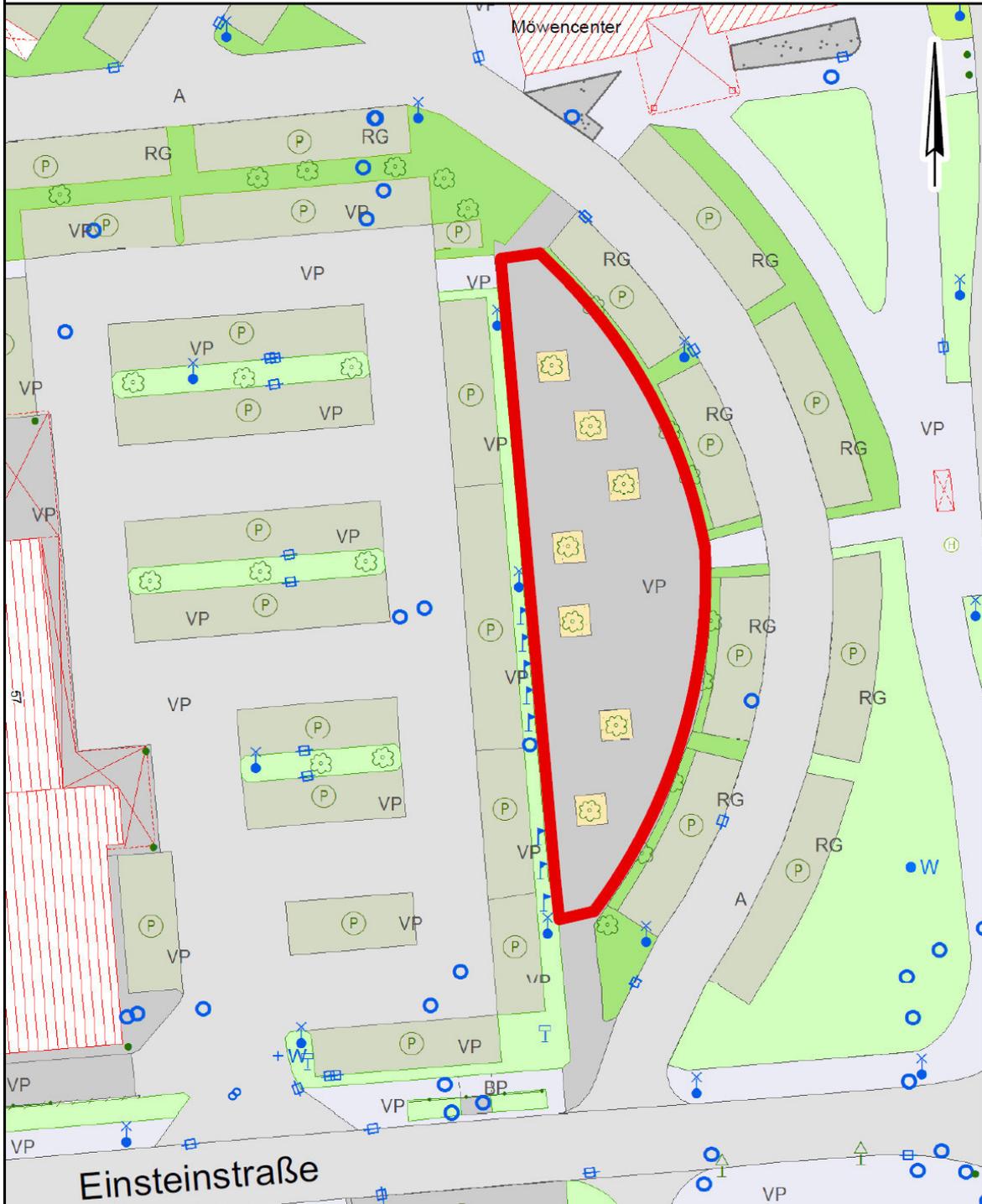
Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Der Oberbürgermeister
Stadtbauamt • Abt. Vermessung
17489 Greifswald • Markt 15

Stadtkartenauszug

Gemarkung:	Greifswald
Flur:	11
Lagebezug:	ETRS89/ UTM
Höhenbezug:	ohne
Maßstab:	1:500
Auftrags-Nr.:	17-141-A32.5
Hergestellt am:	24.08.2017
Unterschrift:	i.A. Schuld

Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Herausgebers. Zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen nichtgewerblichen Gebrauch genehmigungsfrei.



Anlage 2 Zur Benutzungs- und Gebührenordnung



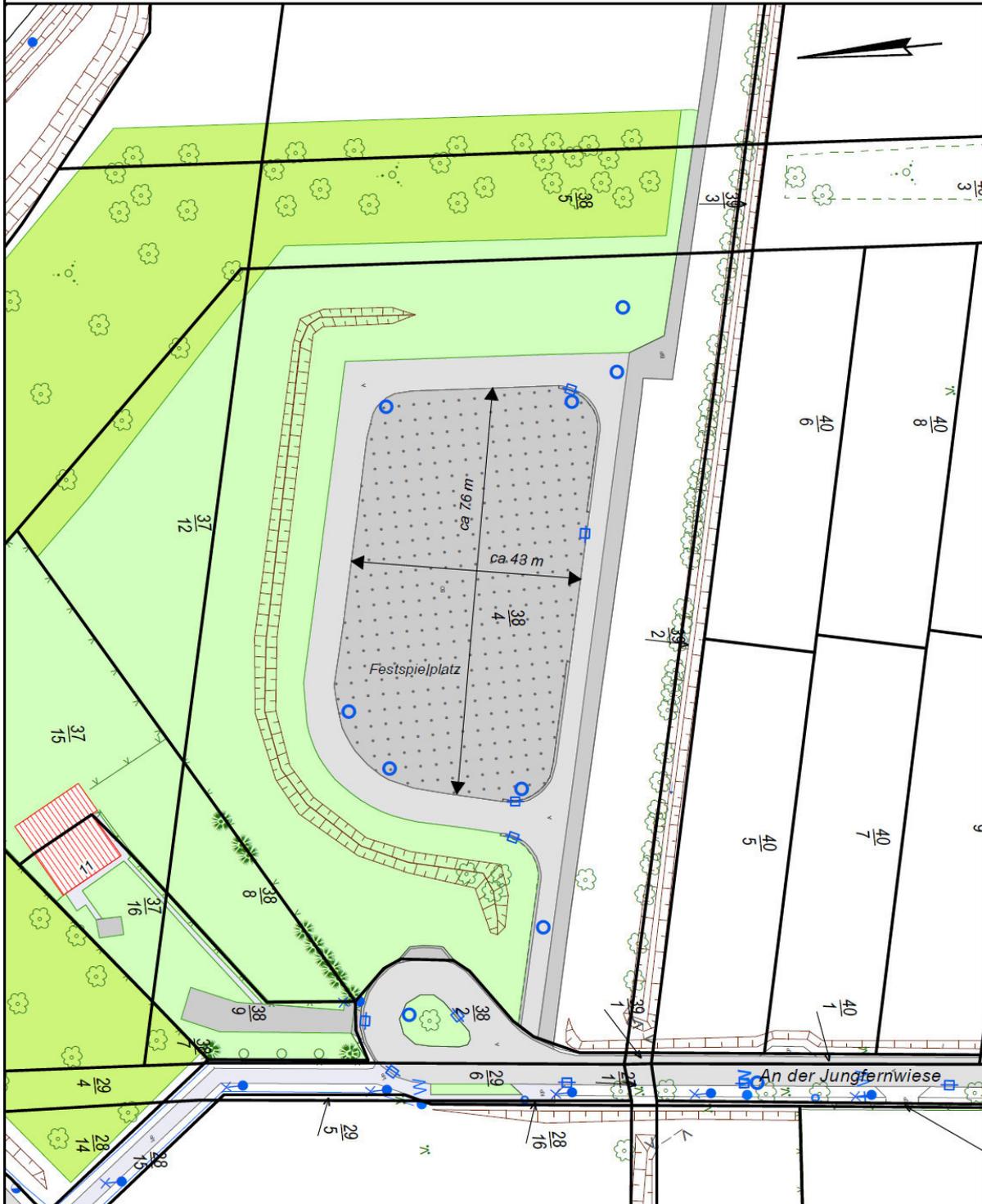
Universitäts- und Hansestadt
Greifswald

Der Oberbürgermeister
Stadtbaeamt • Abt. Vermessung
17489 Greifswald • Markt 15

Lageplan für Veranstalter
Festspielplatz "An der Jungfernwiese"
(Hinweis: Maßstabsgetreu 1:1000 nur auf A4 drucken)

Gemarkung:	Greifswald
Flur:	12
Lagebezug:	GK 42/83 (3°)
Höhenbezug:	ohne
Maßstab	1:1000
Auftrags-Nr.	15-20-A32.3
Hergestellt am:	02.02.2015
Unterschrift:	gez. i.A. V.Ladwig

Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Herausgebers. Zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen nichtgewerblichen Gebrauch genehmigungsfrei.



**Anlage 2 zur
Beschlussvorlage**

**Synopse zur
Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von
Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen**

In der Gegenüberstellung sind alle Streichungen in Rot und alle Änderungen bzw. neue Regelungen in Grün dargestellt.

Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.02.2015	Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen	Erläuterungen
<p>Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit den § 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat die Bürgerschaft in ihrer Sitzung vom 16.02.2015 die 3. Änderung der nachfolgenden Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen beschlossen.</p>	<p>Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit den § 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat die Bürgerschaft in ihrer Sitzung vom XX.XX.XXXX die Neufassung der nachfolgenden Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen beschlossen.</p> <p>Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Benutzungs- und Gebührensatzung darauf verzichtet, weibliche und männliche Benennungen zu unterscheiden. Das gilt für alle Personenbezeichnungen.</p>	

Inhaltsverzeichnis		Inhaltsverzeichnis		
Titel I.	<i>Geltungsbereich und Flächen</i>	§ 1 Geltungsbereich	Seite	Redaktionelle Änderungen
		3		
Titel II.	<i>Art und Umfang der Nutzung</i>	§ 2 Zutritt zu kommunalen Flächen	Seite	
		3		
		§ 3 Marktmeister bzw. sein Vertreter	Seite	
		3		
I.	Historischer Marktplatz	§ 4 Wochenmarkt auf dem Historischen Marktplatz	Seite	
		4		
II.	Marktfläche Am Möwencenter	§ 5 Wochenmarkttag, Verkaufszeiten auf dem Historischen Marktplatz	Seite	
		4		
III.	Fischmarkt, Forum am Museumshafen, Festspielplatz An der Jungfernwiese	§ 6 Wochenmarkt auf der Marktfläche „Am Möwencenter“	Seite 5	
		§ 7 Wochenmarkttag, Verkaufszeiten auf der Marktfläche „Am Möwencenter“	Seite 5	
Titel III.	<i>Verhalten und Ordnungswidrigkeiten</i>	§ 8 Verkaufseinrichtungen aller Wochenmärkte	Seite 5	
Titel IV.	<i>Gebühren</i>	§ 9 Auf- und Abbau, Anlieferung auf Wochenmärkten	Seite 6	
Titel V.	<i>Schlussbestimmungen</i>	§ 10 Standplätze	Seite 7	
		§ 11 Ordnung und Sauberkeit	Seite 7	
		§ 12 Imbiss- und Getränkestände	Seite 8	
		§ 13 Lebensmittelhygiene	Seite 8	
		§ 14 Verhalten auf Markt- und Veranstaltungsflächen	Seite 8	
<u>Anlage 1</u> Gebühren- und Auslagenverzeichnis				
<u>Anlage 2</u> Lagepläne Markt- und Veranstaltungsflächen				

	<p>§ 15 Haftung Seite 9</p> <p>§ 16 Ordnungswidrigkeiten Seite 9</p> <p>§ 17 Straßenmusikanten Seite 12</p> <p>§ 18 Gebührengegenstand Seite 10</p> <p>§ 19 Gebührenschuldner Seite 10</p> <p>§ 20 Entstehung der Gebühren Seite 10</p> <p>§ 21 Fälligkeit der Gebühren Seite 10</p> <p>§ 22 Beitreibung Seite 11</p> <p>§ 23 Maßstab und Satz der Gebühren Seite 11</p> <p>§ 24 Kaution Seite 11</p> <p>§ 25 Gebühren und Auslagen für Elektroenergie und Wasser Seite 11</p> <p>§ 26 Schlussbestimmungen Seite 12</p> <p><u>Anlage 1</u> Gebühren- und Auslagenverzeichnis <u>Anlage 2</u> Lagepläne Markt- und Veranstaltungsflächen</p>	
--	---	--

	<p>Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist gerichtet auf ein einheitliches und sauberes Erscheinungsbild eines Wochenmarktes. Die Regelungen zu den Wochenmärkten sollen eine abwechslungsreiche Versorgung der Bevölkerung mit Frischwaren, Obst und Gemüse sowie regionalen Produkten garantieren. Die Markt- und Veranstaltungsflächen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald dienen der Durchführung von vielfältigen und interessanten Kultur- und Informationsveranstaltungen, die dem Image einer weltoffenen Universitäts- und Hansestadt gerecht werden. Sauberkeit und Müllvermeidung sind weitere Schwerpunkte bei der Durchführung von Märkten und Veranstaltungen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung Aufnahme einer Präambel</p>
<p>Titel I. Geltungsbereich und Flächen</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung regelt nachfolgend die Benutzung und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme kommunaler Flächen für Märkte und sonstige Veranstaltungen.</p> <p>(2) Für die Nutzung öffentlicher Flächen, für Märkte und sonstige Veranstaltungen stellt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald folgende Flächen zur Verfügung:</p> <p>Marktflächen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Historischer Marktplatz 2. Fischmarkt 3. Mühlentor 4. Mensavorplatz 	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung regelt nachfolgend die Benutzung und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme kommunaler Flächen für Märkte und sonstige Veranstaltungen.</p> <p>(2) Die von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zur Verfügung gestellten öffentlicher Flächen für Märkte und sonstige Veranstaltungen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Historischer Marktplatz 2. Fischmarkt 3. Mensavorplatz / Mühlentor 4. Marktfläche Am Möwencenter 5. Forum am Museumshafen 6. Festspielplatz An der Jungfernwiese 	<p>In der Neufassung ist keine Gliederung enthalten. Die Unterteilung in Markt- und Veranstaltungsflächen wird nicht mehr vorgenommen, da alle aufgeführten Flächen sowohl als Markt- als auch als Veranstaltungsfläche genutzt werden können.</p>

<p>5. Marktfläche Am Möwencenter</p> <p>Veranstaltungsflächen:</p> <p>6. Forum am Museumshafen</p> <p>7. Festspielplatz An der Jungfernwiese</p>	<p>Die Markt- und Veranstaltungsflächen sind in der Anlage 2 der Satzung dargestellt, welche Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(3) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald entscheidet über die Nutzungsart der einzelnen Flächen.</p> <p>(4) Die Art, der Umfang und die Dauer der auf den in Absatz 2 genannten Flächen stattfindenden Veranstaltungen oder Nutzungen werden vertraglich zwischen dem Nutzer und der Universitäts- und Hansestadt Greifswald geregelt.</p> <p>(5) Für die Durchführung von Wochenmärkten gelten die Regelungen dieser Satzung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Handels- und Veranstaltungstätigkeiten</p> <p>(1) Die Markt- und Veranstaltungsflächen sind in Anlage 2 der Satzung dargestellt.</p> <p>(2) Anlage 2 wird Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2(vorher §3)</p> <p>Zutritt zu kommunalen Flächen</p> <p>(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald übt das Hausrecht auf den kommunalen Flächen aus und kann aus sachlichem Grund im Einzelfall den Zutritt bzw. Aufenthalt befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.</p> <p>(2) Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung oder gegen vertragliche Vereinbarungen mit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald verstoßen wird.</p>	<p>Durch die Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung und durch den Wegfall von Paragraphen entspricht § 2 dem § 3 der alten Fassung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 (neu § 2)</p> <p>Zutritt zu kommunalen Flächen</p> <p>(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald übt das Hausrecht auf den kommunalen Flächen aus und kann aus sachlichem Grund im Einzelfall den Zutritt bzw. Aufenthalt befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 (vorher §7)</p> <p>Marktmeister bzw. sein Vertreter</p> <p>(1) Für den ordnungsgemäßen Ablauf des Marktgeschehens sorgt der Marktmeister bzw. sein Vertreter. Ihm obliegen die Zuweisungen der Standplätze, die Erhebung der Gebühren entsprechend dieser Satzung sowie die Kontrolle der allgemeinen</p>	<p>Durch die Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung und durch den Wegfall von Paragraphen entspricht § 3 dem § 7 der alten Fassung.</p>

<p>(2) Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung oder gegen vertragliche Vereinbarungen mit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald verstoßen wird.</p>	<p>Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit.</p> <p>(2) Seinen Aufforderungen haben alle Benutzer und Besucher Folge zu leisten.</p> <p>(3) Der Marktmeister bzw. sein Vertreter kann Verstöße gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung oder gegen vertragliche Vereinbarungen mit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit einem Verweis von der Fläche ahnden. Die Nutzer der Fläche haben diese unverzüglich zu räumen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, so werden Verkaufseinrichtungen oder sonstige Gegenstände des Nutzers kostenpflichtig beseitigt.</p>	
<p>Titel II. Art und Umfang der Nutzung</p> <p>I. <u>Historischer Marktplatz</u></p> <p>§ 4</p> <p>Nutzungsart des Historischen Marktplatzes</p> <p>(1) Der Historische Marktplatz dient als Markt- und Veranstaltungsfläche vorwiegend der Nutzung als Wochen- und Sondermarkt sowie für Informations- und Kulturveranstaltungen.</p> <p>(2) Über Ausnahmen hinsichtlich der Nutzungsart entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.</p>	<p>§ 4 (vorher §5)</p> <p>Wochenmarkt auf dem Historischen Marktplatz</p> <p>(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.</p> <p>(2) Auf dem Historischen Marktplatz auf der in Anlage 2 näher bezeichneten Marktfläche findet regelmäßig ein Wochenmarkt statt, der den Charakter eines Frischwarenmarktes mit ergänzendem Sortiment hat.</p> <p>(3) Bei der Zulassung der Anbieter ist darauf zu achten, dass das äußere Erscheinungsbild des Frischwarenmarktes gewahrt wird. Als Richtwert soll ein Mischungsverhältnis von 70 % Frischwaren und 30 % ergänzendem Sortiment entsprechend der zur Verfügung stehenden Fläche des jeweiligen Markttages zugrunde gelegt werden.</p> <p>(4) Als ergänzendes Sortiment dürfen nur Waren und Warenarten entsprechend des im § 1 der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der</p>	<p>Der § 4 entspricht im wesentlichen dem § 5 der derzeit gültigen Fassung. Nur im Absatz 6 ist die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmen aufgenommen worden. Somit ist es möglich, dass Händler einen Probeverkauf in Greifswald zu machen.</p>

	<p>Gewerbeordnung festgelegten Sortimentskatalog zugelassen, ausgelegt und verkauft werden.</p> <p>(5) Ein Rechtsanspruch der Händler auf die Durchführung des Wochenmarktes gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald besteht nicht.</p> <p>(6) Die Anwendung von Marktprivilegien (z. B. Reisegewerbekartenfreiheit § 55a Gewerbeordnung, Handel außerhalb der Ladenschlusszeiten) finden auf dem Wochenmarkt keinerlei Anwendung. Über befristete Ausnahmen zu Satz 1 entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.</p>									
<p style="text-align: center;">§ 5 Wochenmarkt</p> <p>(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.</p> <p>(2) Auf dem Historischen Marktplatz auf der in Anlage 1 näher bezeichneten Marktfläche findet regelmäßig ein Wochenmarkt statt, der den Charakter eines Frischwarenmarktes mit ergänzendem Sortiment hat.</p> <p>(3) Bei der Zulassung der Anbieter ist darauf zu achten, dass das äußere Erscheinungsbild des Frischwarenmarktes gewahrt wird. Als Richtwert ist ein Mischungsverhältnis von 70 % Frischwaren und 30 % ergänzendem Sortiment entsprechend der zur Verfügung stehenden Fläche des jeweiligen Markttagess zugrunde zu legen.</p> <p>(4) Als ergänzendes Sortiment dürfen nur Waren und Warenarten entsprechend des im § 1 der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung festgelegten</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 (vorher §6) Wochenmarkttag und Verkaufzeiten auf dem Historischen Marktplatz</p> <p>(1) Der Wochenmarkt findet am Dienstag, Donnerstag, Freitag und Sonnabend statt, jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen. Weiterhin entfällt der Wochenmarkt am 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres.</p> <p>(2) Der Verkauf erfolgt grundsätzlich</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>am Dienstag:</td> <td>08:00 – 17:00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>am Donnerstag:</td> <td>08:00 – 17:00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>am Freitag:</td> <td>08:00 – 17:00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>am Sonnabend</td> <td>08:00 – 13:00 Uhr</td> </tr> </table> <p>Ein Verkauf vor 8:00 Uhr ist nur mit Einverständnis des Marktmeisters bzw. seines Vertreters gestattet. Andere Marktteilnehmer dürfen beim Aufbau nicht gestört oder behindert werden.</p> <p>(3) In dem Zeitraum vom 01.11. bis zum 31.03. wird die Öffnungszeit am Dienstag,</p>	am Dienstag:	08:00 – 17:00 Uhr	am Donnerstag:	08:00 – 17:00 Uhr	am Freitag:	08:00 – 17:00 Uhr	am Sonnabend	08:00 – 13:00 Uhr	<p>Durch die Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung und durch den Wegfall von Paragraphen entspricht § 5 dem § 6 der alten Fassung.</p> <p>Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass Händler, die keine lange Aufbauzeit benötigen, schon mit dem Verkauf Ihrer Waren beginnen. Um die Sicherheit und Ordnung durch den frühzeitigen Verkauf nicht zu gefährden, soll der Marktmeister im Einzelfall entscheiden.</p> <p>Die Änderung im Absatz 4 ist erforderlich, da der Aufbau und der Beginn des Weihnachtsmarktes oftmals im November liegt.</p>
am Dienstag:	08:00 – 17:00 Uhr									
am Donnerstag:	08:00 – 17:00 Uhr									
am Freitag:	08:00 – 17:00 Uhr									
am Sonnabend	08:00 – 13:00 Uhr									

<p>Sortimentskatalog zugelassen, ausgelegt und verkauft werden.</p> <p>(5) Ein Rechtsanspruch der Händler auf die Durchführung des Wochenmarktes gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald besteht nicht. Auch die Anwendung von Marktprivilegien (z. B. Reisegewerbekartenfreiheit § 55a Gewerbeordnung, Handel außerhalb der Ladenschlusszeiten) finden auf dem Wochenmarkt keinerlei Anwendung.</p>	<p>Donnerstag und Freitag auf 16:00 Uhr verkürzt.</p> <p>(4) Ab dem Samstag vor Totensonntag eines jeden Jahres findet der Wochenmarkt im Zeitraum des traditionellen Weihnachtsmarktes nicht statt. Der Wochenmarkt kann in diesem Fall in eingeschränkter Form als Frischwarenmarkt auf dem Mensavorplatz stattfinden.</p> <p>(5) Weiterhin findet der Wochenmarkt nicht oder nur begrenzt statt, wenn die Universitäts- und Hansestadt Greifswald selbst oder Dritte im Einvernehmen mit der Universitäts- und Hansestadt die Marktfläche nutzen oder die Marktfläche aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung steht. In derartigen Ausnahmefällen kann die Universitäts- und Hansestadt Greifswald Abweichungen von den Festlegungen dieser Satzung anordnen. Dies ist in der Regel vier Wochen vorher ortsüblich bekanntzumachen.</p> <p>(6) Im Falle einer Verlegung des Wochenmarktes findet dieser im Bereich „Am Mühlentor/Mensavorplatz“ auf der in der Anlage 2 näher bezeichneten Marktfläche statt. Die Vorschriften über den Wochenmarkt finden weiterhin Anwendung.</p>	
<p>§ 6 Markttag, Verkaufszeiten</p> <p>(1) Der Wochenmarkt findet am Dienstag, Donnerstag, Freitag und Sonnabend statt, jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen.</p>	<p>§ 6 (vorher § §13/14/15) Wochenmarkt auf der Marktfläche „Am Möwencenter“</p> <p>(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt den Wochenmarkt „Am Möwencenter“ als öffentliche Einrichtung.</p>	<p>Hier erfolgte eine Zusammenfassung von Regelungen aus den §§ 13, 14 und 15 der alten Fassung.</p>

<p>(2) Der Verkauf erfolgt</p> <table border="0"> <tr> <td>am Dienstag</td> <td>08:00 – 17:00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>am Donnerstag</td> <td>08:00 – 17:00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>am Freitag</td> <td>08:00 – 17:00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>am Sonnabend</td> <td>08:00 – 13:00 Uhr</td> </tr> </table> <p>(3) In dem Zeitraum vom 01.11. bis zum 31.03. wird die Öffnungszeit am Dienstag, Donnerstag und Freitag auf 16:00 Uhr verkürzt.</p> <p>(4) Im Monat Dezember eines jeden Jahres findet der Wochenmarkt wegen des traditionellen Weihnachtsmarktes nicht statt. Der Wochenmarkt kann in diesem Fall in eingeschränkter Form als Frischwarenmarkt auf dem Mensavorplatz stattfinden.</p> <p>(5) Weiterhin findet der Wochenmarkt nicht oder nur begrenzt statt, wenn die Universitäts- und Hansestadt Greifswald selbst oder Dritte im Einvernehmen mit der Universitäts- und Hansestadt die Marktfläche nutzen oder die Marktfläche aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung steht. In derartigen Ausnahmefällen kann die Universitäts- und Hansestadt Greifswald Abweichungen von den Festlegungen dieser Satzung anordnen. Dies ist in der Regel mindestens vier Wochen vorher amtlich im Greifswalder Stadtblatt bekanntzumachen. In dringenden Fällen erfolgt eine amtliche Bekanntmachung in der Lokalpresse bzw. ein Aushang im Rathaus.</p> <p>(6) Im Falle einer Verlegung des Wochenmarktes findet dieser Wochenmarkt Am Mühlentor oder auf dem Mensavorplatz statt. Die Vorschriften über</p>	am Dienstag	08:00 – 17:00 Uhr	am Donnerstag	08:00 – 17:00 Uhr	am Freitag	08:00 – 17:00 Uhr	am Sonnabend	08:00 – 13:00 Uhr	<p>(2) Auf der Marktfläche „Am Möwencenter“ auf der in Anlage 2 näher bezeichneten Marktfläche findet regelmäßig ein Textil- und Kleinwarenmarkt statt, der den Charakter eines Frischwarenmarktes mit ergänzendem Sortiment hat.</p> <p>(3) Als ergänzendes Sortiment dürfen nur Waren und Warenarten entsprechend des im § 1 der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung festgelegten Sortimentskatalog zugelassen, ausgelegt und verkauft werden.</p> <p>(4) Ein Rechtsanspruch der Händler auf die Durchführung des Wochenmarktes gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald besteht nicht. Auch die Anwendung von Marktprivilegien (z. B. Reisegewerbekartenfreiheit, Handel außerhalb der Ladenschlusszeiten) findet auf dem Wochenmarkt keinerlei Anwendung.</p>	
am Dienstag	08:00 – 17:00 Uhr									
am Donnerstag	08:00 – 17:00 Uhr									
am Freitag	08:00 – 17:00 Uhr									
am Sonnabend	08:00 – 13:00 Uhr									

<p>den Wochenmarkt finden weiterhin Anwendung.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Marktmeister/in bzw. sein/e Vertreter/in</p> <p>(1) Für den ordnungsgemäßen Ablauf des Marktgeschehens sorgt der/die Marktmeister/in bzw. sein/e Vertreter/in. Ihm/Ihr obliegen die Zuweisungen der Standplätze, die Erhebung der Gebühren entsprechend dieser Satzung sowie die Kontrolle der allgemeine Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit.</p> <p>(2) Seinen/Ihren Aufforderungen haben alle Benutzer und Besucher Folge zu leisten.</p> <p>(3) Der/die Marktmeister/in bzw. sein/e Vertreter/in kann Verstöße gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung oder gegen vertragliche Vereinbarungen mit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit einem Verweis von der Fläche ahnden. Die Nutzer der Fläche haben diese unverzüglich zu räumen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, so werden Verkaufseinrichtungen oder sonstige Gegenstände des Nutzers kostenpflichtig beseitigt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 (vorher §16)</p> <p>Wochenmarkttag und Verkaufszeiten auf der Marktfläche „Am Möwencenter“</p> <p>(1) Der Wochenmarkt findet am Montag und Mittwoch statt, jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen. Der Wochenmarkt entfällt am 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres.</p> <p>(2) Der Verkauf erfolgt von 8:00 bis 14:00 Uhr. Ein Verkauf vor 8:00 Uhr ist nur mit Einverständnis des Marktmeisters bzw. seines Vertreters gestattet. Andere Marktteilnehmer dürfen beim Aufbau nicht gestört oder behindert werden.</p>	<p>Durch die Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung und durch den Wegfall von Paragraphen entspricht § 7 dem § 16 der alten Fassung.</p> <p>Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass Händler, die keine lange Aufbauzeit benötigen, schon mit dem Verkauf Ihrer Waren beginnen. Um die Sicherheit und Ordnung durch den frühzeitigen Verkauf nicht zu gefährden, soll der Marktmeister im Einzelfall entscheiden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Verkaufseinrichtungen</p> <p>(1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, Verkaufshänger und Verkaufsstände zugelassen.</p> <p>(2) Der Verkauf aus PKW 's, Kleintransportern, Caravans und LKW 's ist nicht zulässig.</p> <p>(3) Für Verkaufseinrichtungen gelten folgende Festlegungen:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Die maximale Höhe</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Verkaufseinrichtungen aller Wochenmärkte</p> <p>(1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, Verkaufshänger und Verkaufsstände zugelassen.</p> <p>(2) Der Verkauf aus PKW 's, Kleintransportern, Caravans und LKW 's ist nicht zulässig.</p> <p>(3) Für Verkaufseinrichtungen gelten folgende Festlegungen:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Die maximale Höhe</p>	<p>Da diese Regelungen der Satzung für alle Wochenmärkte zutreffen, wurde auf die Wiederholung bei den Regelungen für die speziellen einzelnen Flächen verzichtet.</p>

<p>beträgt 2,50 m.</p> <p>b) Die Stapelhöhe der Warenkisten innerhalb der Verkaufseinrichtungen beträgt 1,40 m.</p> <p>c) Die maximale Frontlänge beträgt 8,00 m.</p> <p>d) Sollte ausreichend Platz vorhanden sein und das Mischungsverhältnis von 30 % zu 70 % nicht beeinträchtigt werden, kann im Einzelfall die Frontlänge bis auf 12 m mit der Zustimmung des Marktmeisters bzw. seines Vertreter erweitert werden.</p> <p>e) Die maximale Tiefe beträgt 4,00 m.</p> <p>f) Vordächer dürfen Verkaufseinrichtungen um max. 1,50 m überragen, ihre lichte Höhe muss mind. 2,10 m betragen.</p> <p>g) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Bei ihrer Aufstellung darf die Marktoberfläche nicht beschädigt werden, insbesondere ist es nicht gestattet, Erdnägel oder andere Verankerungen in die Marktoberfläche einzubringen. Die Befestigung an Bäumen, Verkehrs- und Energieanlagen ist nicht gestattet.</p>	<p>beträgt 2,50 m.</p> <p>b) Die Stapelhöhe der Warenkisten innerhalb der Verkaufseinrichtungen beträgt 1,40 m.</p> <p>c) Die maximale Frontlänge beträgt 8,00 m.</p> <p>d) Sollte ausreichend Platz vorhanden sein und das Mischungsverhältnis von 30 % zu 70 % nicht beeinträchtigt werden, kann im Einzelfall die Frontlänge bis auf 12 m mit der Zustimmung des Marktmeisters bzw. seines Vertreter erweitert werden.</p> <p>e) Die maximale Tiefe beträgt 4,00 m.</p> <p>f) Vordächer dürfen Verkaufseinrichtungen um max. 1,50 m überragen, ihre lichte Höhe muss mind. 2,10 m betragen.</p> <p>g) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Bei ihrer Aufstellung darf die Marktoberfläche nicht beschädigt werden, insbesondere ist es nicht gestattet, Erdnägel oder andere Verankerungen in die Marktoberfläche einzubringen. Die Befestigung an Bäumen, Verkehrs- und Energieanlagen ist nicht gestattet.</p> <p>h) Die Gänge und</p>	
---	---	--

<p>h) Die Gänge und Durchfahrten zwischen den Ständen dürfen nicht verstellt werden.</p> <p>i) Für die Selbstbedienung der Marktkunden werden Auslagen für Obst- und Blumenhändler vor ihren Verkaufseinrichtungen mit einer Frontlänge von max. 8,00 m, im Einzelfall 12 m sowie einer Tiefe von max. 1,00 m gestattet. Der Verkauf aus Pappkartons oder unansehnlichen Behältern aller Art ist grundsätzlich verboten.</p> <p>j) Die Beschirmung der Verkaufsstände, Dach-, Seiten- und Rückwand hat in einem ordentlichen Zustand zu sein. Es werden keine Verkaufsstände mit zerschlissener bzw. beschmutzter sowie ohne Beschirmung zugelassen. Die Verkaufstische sind von vorne sowie beidseitig entsprechend der Tischhöhe mit einem Vorhängetuch oder Verblendung zu versehen.</p> <p>(4) Die Benutzer haben an ihren Verkaufsständen an deutlich sichtbarer Stelle ihren Vor- und Zunamen sowie ihre Anschrift anzubringen. Firmennamen sind ebenfalls anzugeben.</p>	<p>Durchfahrten zwischen den Ständen dürfen nicht verstellt werden.</p> <p>i) Für die Selbstbedienung der Marktkunden werden Auslagen für Obst- und Blumenhändler vor ihren Verkaufseinrichtungen mit einer Frontlänge von max. 8,00 m, im Einzelfall 12,00 m sowie einer Tiefe von max. 1,00 m gestattet. Der Verkauf aus Pappkartons oder unansehnlichen Behältern aller Art ist grundsätzlich verboten.</p> <p>j) Die Beschirmung der Verkaufsstände, Dach-, Seiten- und Rückwand hat in einem ordentlichen Zustand zu sein. Es werden keine Verkaufsstände mit zerschlissener bzw. beschmutzter sowie ohne Beschirmung zugelassen. Die Verkaufstische sind von vorne sowie beidseitig entsprechend der Tischhöhe mit einem Vorhängetuch oder Verblendung zu versehen.</p> <p>(4) Die Benutzer haben an ihren Verkaufsständen an deutlich sichtbarer Stelle ihren Vor- und Zunamen sowie ihre Anschrift anzubringen. Firmennamen sind ebenfalls anzugeben.</p> <p>(5) Sämtliche Verkaufseinrichtungen müssen</p>	
---	---	--

<p>(5) Sämtliche Verkaufseinrichtungen müssen nach Verkaufsschluss vom Markt entfernt werden.</p> <p>(6) Während der Marktöffnungszeiten haben sich keine anderen Personen außer dem Inhaber und dem Verkaufspersonal in oder hinter einer Verkaufseinrichtung aufzuhalten.</p> <p>(7) Über Ausnahmen entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.</p>	<p>nach Verkaufsschluss vom Markt entfernt werden.</p> <p>(6) Während der Marktöffnungszeiten haben sich keine anderen Personen außer dem Inhaber und dem Verkaufspersonal in oder hinter einer Verkaufseinrichtung aufzuhalten.</p> <p>(7) Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Bürgerservice und Brandschutz der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Auf- und Abbau sowie Anlieferung der Waren des Wochenmarktes</p> <p>(1) Der Aufbau der Verkaufseinrichtungen und das Anliefern der Ware hat grundsätzlich in der Zeit von 06.30 - 08.00 Uhr zu erfolgen.</p> <p>(2) Der Abbau der Verkaufseinrichtungen hat spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit abgeschlossen zu sein.</p> <p>(3) Das Befahren der Marktfläche mit Fahrzeugen während der Öffnungszeiten ist nicht gestattet.</p> <p>(4) Das Abstellen von Lieferfahrzeugen und sonstige Fahrzeugen während der Öffnungszeit des Wochenmarktes auf der Marktfläche und angrenzenden Flächen ist nicht gestattet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Auf- und Abbau, sowie Anlieferung der Waren auf Wochenmärkten</p> <p>(1) Die Zuweisung und der Aufbau der Verkaufseinrichtungen und das Anliefern der Ware hat grundsätzlich in der Zeit von 6:45 Uhr bis 8:00 Uhr zu erfolgen.</p> <p>(2) Der Abbau der Verkaufseinrichtungen hat spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit abgeschlossen zu sein.</p> <p>(3) Das Befahren der Marktfläche mit Fahrzeugen während der Öffnungszeiten ist nicht gestattet.</p> <p>(4) Das Abstellen von Lieferfahrzeugen und sonstige Fahrzeugen während der Öffnungszeit des Wochenmarktes auf der Marktfläche und angrenzenden Flächen ist nicht gestattet.</p> <p>(5) Über begründete Ausnahmen entscheidet der Marktmeister bzw. sein Vertreter.</p>	<p>Die Veränderung Zeiten für der Zuweisung der Standplätze sowie der Aufbauzeit, muss den Rahmenarbeitszeiten der Stadtverwaltung angepasst werden.</p>

<p style="text-align: center;">§ 10 Standplätze</p> <p>(1) Waren dürfen nur von einem durch den/die Marktmeister/in bzw. seinem/er Vertreter/in zugewiesenen Standort aus angeboten und verkauft werden.</p> <p>(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt als Einzeltageszulassung bzw. nach schriftlicher Antragstellung als Dauerzulassung nach marktbetrieblichen Erfordernissen und ist nicht übertragbar. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.</p> <p>(3) Die Zuweisung eines Standplatzes kann mit Bedingungen und Auflagen erfolgen</p> <p>(4) Das Räumen eines Standplatzes während der Öffnungszeiten durch den Benutzer ist nicht gestattet. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet der/die Marktmeister/in bzw. sein/e Vertreter/in.</p> <p>(5) Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, c) der Benutzer erforderliche Personaldokumente bzw. Gewerbeunterlagen für das zu handelnde Sortiment nicht vorweisen kann, d) wenn der Standplatz wiederholt nicht 	<p style="text-align: center;">§ 10 Standplätze</p> <p>1) Waren dürfen nur von einem, durch den Marktmeister bzw. seinem Vertreter, zugewiesenen Standort aus angeboten und verkauft werden.</p> <p>2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt als Einzeltageszulassung bzw. nach schriftlicher Antragstellung als Dauerzulassung nach marktbetrieblichen Erfordernissen und ist nicht übertragbar. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.</p> <p>3) Die Zuweisung eines Standplatzes kann mit Bedingungen und Auflagen erfolgen.</p> <p>4) Das Räumen eines Standplatzes während der Öffnungszeiten durch den Benutzer ist nicht gestattet. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet der Marktmeister bzw. sein Vertreter.</p> <p>5) Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, c) der Benutzer erforderliche Personaldokumente bzw. Gewerbeunterlagen für das zu handelnde Sortiment nicht vorweisen kann, d) wenn der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird, e) der Platz ganz oder teilweise für bauliche 	
---	---	--

<p>benutzt wird,</p> <p>e) der Platz ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder öffentliche Zwecke benötigt wird,</p> <p>f) der Benutzer bzw. seine Beschäftigten oder Beauftragten trotz Mahnungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen,</p> <p>g) der Benutzer die nach dieser Satzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht zahlt,</p> <p>h) der Benutzer bzw. seine Beschäftigten oder Beauftragten während der Belieferung die Bestimmungen der StVO verletzen,</p> <p>i) Verstöße gegen lebensmittelhygienische Rechtsvorschriften festgestellt werden,</p> <p>j) kriegsverherrlichende Artikel verkauft werden.</p> <p>(6) Bei Versagen bzw. Widerruf der Standplatzzuweisung kann der/die Marktmeister/in bzw. sein/e Vertreter/in die sofortige Räumung des Platzes verlangen.</p>	<p>Maßnahmen oder öffentliche Zwecke benötigt wird,</p> <p>f) der Benutzer bzw. seine Beschäftigten oder Beauftragten trotz Mahnungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen,</p> <p>g) der Benutzer die nach dieser Satzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht zahlt,</p> <p>h) der Benutzer bzw. seine Beschäftigten oder Beauftragten während der Belieferung die Bestimmungen der StVO verletzen,</p> <p>i) Verstöße gegen lebensmittelhygienische Rechtsvorschriften festgestellt werden,</p> <p>j) kriegsverherrlichende Artikel verkauft werden.</p> <p>6) Bei Versagen bzw. Widerruf der Standplatzzuweisung kann der Marktmeister bzw. sein Vertreter die sofortige Räumung des Platzes verlangen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Ordnung und Sauberkeit</p> <p>(1) Die Benutzer sind während der Öffnungszeiten verpflichtet:</p> <p>a) ihre Standplätze sauber zu halten sowie die an ihren Verkaufsstand angrenzenden Flächen in einer Tiefe von 2m von Schnee und Eis freizuhalten,</p> <p>b) Verpackungsmaterial, Kisten,</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Ordnung und Sauberkeit</p> <p>(1) Die Benutzer sind während der Öffnungszeiten verpflichtet:</p> <p>a) ihre Standplätze sauber zu halten sowie die an ihren Verkaufsstand angrenzenden Flächen in einer Tiefe von 2m von Schnee und Eis freizuhalten,</p> <p>b) Verpackungsmaterial, Kisten,</p>	

<p>Regale, Papier und anderes Material sicher, geordnet, verwehungsfrei zu sammeln sowie nicht auf den angrenzenden Flächen abzustellen oder zu lagern,</p> <p>c) Verpackungsmaterialien, Marktabfälle und marktbedingten Kehrlicht von ihren Standplätzen und angrenzenden Flächen in die bereitgestellten Müllgefäße möglichst verdichtet einzufüllen bzw. an den zugewiesenen Stellen zu entsorgen.</p> <p>(2) Die Grundreinigung der Marktfläche des Wochenmarktes wird von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bzw. eines Beauftragten übernommen.</p>	<p>Regale, Papier und anderes Material sicher, geordnet, verwehungsfrei zu sammeln sowie nicht auf den angrenzenden Flächen abzustellen oder zu lagern,</p> <p>c) Verpackungsmaterialien, Marktabfälle und marktbedingten Kehrlicht von ihren Standplätzen und angrenzenden Flächen in die bereitgestellten Müllgefäße möglichst verdichtet einzufüllen bzw. an den zugewiesenen Stellen zu entsorgen.</p> <p>(2) Die Grundreinigung der Marktfläche des Wochenmarktes wird von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bzw. eines Beauftragten übernommen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Imbiss- und Getränkestände</p> <p>Die beabsichtigte Teilnahme am Wochenmarkt ist dem Ordnungsamt, Abteilung Gewerbeangelegenheiten/Märkte spätestens eine Woche vor Beginn mitzuteilen</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Imbiss- und Getränkestände</p> <p>(1) Die beabsichtigte Teilnahme am Wochenmarkt ist dem Amt für Bürgerservice und Brandschutz, Abteilung Allgemeine Ordnungsaufgaben, Märkte und Veranstaltungen spätestens eine Woche vor Beginn der Teilnahme mitzuteilen.</p> <p>(2) Zur Abfallvermeidung ist der Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle nur in pfandpflichtigen, wiederverwertbaren oder kompostierbaren sowie mitverzehrbaren Verpackungen und Behältnissen gestattet.</p> <p>(3) Die Abgabe von Senf, Ketchup und Saucen u. ä. hat aus Spendern zu erfolgen.</p> <p>(4) Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.</p> <p>(5) Die Betreiber von Imbiss- und Getränkeständen</p>	<p>Zur Abfall- und Müllvermeidung wurden die Absätze 2 bis 4 neu in die Satzung aufgenommen.</p>

	<p>haben Abfallbehälter in geeigneter Größe bzw. ausreichender Anzahl am jeweiligen Standplatz aufzustellen.</p>	
<p>II. <u>Marktfläche Am Möwencenter</u></p> <p>§ 13 Nutzungsart der Marktfläche Am Möwencenter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt die Marktfläche Am Möwencenter als öffentliche Einrichtung. 2) Die Marktfläche Am Möwencenter dient überwiegend als Textil- und Kleinwarenmarkt, in Ausnahmefällen für den ambulanten Handel im Sinne des Reisegewerbes. 3) Über Ausnahmen hinsichtlich der Nutzungsart entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald. 4) Die Regelungen §§ 7, 8, 10, 11,12 des Wochenmarktes finden bei der Marktfläche Am Möwencenter Anwendung. 	<p>§ 13 (vorher §18) Lebensmittelhygiene</p> <p>Entsprechend der Rechtsgrundlage des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts vom 01.09.2005 gilt für ortsveränderliche oder nichtständige Einrichtungen wie Verkaufsstände, mobile Verkaufseinrichtungen, Verkaufsfahrzeuge sowie Verkaufsautomaten, in denen leicht verderbliche Lebensmittel hergestellt oder unverpackt behandelt oder in den Verkehr gebracht werden folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Verkaufseinrichtungen müssen die Voraussetzung für einen Wasseranschluss besitzen. Sie dürfen nur betrieben werden, wenn eine ausreichende Warm- und Kaltwasserzufuhr gesichert ist. Sind auf der Fläche Wasseranschlüsse vorhanden, ist die Verkaufseinrichtung über einen zugelassenen Wasserschlauch an diese anzuschließen. (2) Das anfallende Abwasser ist in gedeckelten Behältern aufzufangen und an die Abwasserentsorgungsstelle zu verbringen. (3) Lebensmittelabfälle müssen in verschließbaren Behältern gelagert und abtransportiert werden. (4) Für den Verkauf und die Auslagen müssen geeignete Temperaturen in Abhängigkeit von der Art der Lebensmittel gewährleistet sein. (5) Lebensmittel aller Art dürfen bei Auslagen nur unter Einhaltung eines angemessenen Abstandes vom Fußboden angeboten werden. (6) Personen, die leichtverderbliche Lebensmittel herstellen oder unverpackt 	<p>Die Gliederungsüberschrift als auch der § 13 der derzeit gültigen Fassung wurden gestrichen.</p> <p>Durch die Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung und durch den Wegfall von Paragraphen entspricht § 13 dem § 18 der alten Fassung.</p>

	<p>behandeln oder in den Verkehr bringen, müssen eine angemessene saubere Hygienebekleidung tragen, die in der Verkaufseinrichtung zu verbleiben hat.</p> <p>(7) Das Verkaufspersonal der Lebensmittelstände des Historischen Marktplatzes und des Fischmarktes darf nur die als Personal-WC ausgewiesene Toilette in der Tiefgarage (Am Markt) benutzen.</p> <p>(8) Über Ausnahmen in einem befristeten Zeitrahmen hinsichtlich der Hygienevorschriften entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Einvernehmen mit den zuständigen amtlichen Stellen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 14 Textil- und Kleinwarenmarkt</p> <p>(1) Auf der Marktfläche Am Möwencenter auf der in Anlage 1 näher bezeichneten Marktfläche findet regelmäßig ein Textil- und Kleinwarenmarkt statt, der den Charakter eines Frischwarenmarktes mit ergänzendem Sortiment hat.</p> <p>(2) Als ergänzendes Sortiment dürfen nur Waren und Warenarten entsprechend des im § 1 der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung festgelegten Sortimentskatalog zugelassen, ausgelegt und verkauft werden.</p> <p>(3) Ein Rechtsanspruch der Händler auf die Durchführung des Wochenmarktes gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald besteht nicht. Auch die Anwendung von</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 (vorher §19) Verhalten auf den Markt- und Veranstaltungsflächen</p> <p>(1) Alle Benutzer der öffentlichen Einrichtungen haben mit dem Betreten der Markt- und Veranstaltungsfläche die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten.</p> <p>(2) Die allgemein geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Steuerrecht sind einzuhalten sowie den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen jederzeit Zutritt zu den Standplätzen, Verkaufseinrichtungen und Veranstaltungsplätzen zu gestatten. Alle im Handel- und Veranstaltungswesen tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.</p> <p>(3) Der Benutzer hat sein Verhalten auf den Markt- und Veranstaltungsflächen und den</p>	<p>Der § 14 wurde komplett gestrichen, da die Regelungen in den anderen Paragraphen der Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung mit enthalten sind. Durch die Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung und durch den Wegfall von Paragraphen entspricht § 14 dem § 19 der alten Fassung.</p>

<p>Marktprivilegien (z. B. Reisegewerbekartenfreiheit, Handel außerhalb der Ladenschlusszeiten) findet auf dem Wochenmarkt keinerlei Anwendung.</p>	<p>Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.</p> <p>(4) Der Benutzer hat es zu unterlassen,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Waren im Umhergehen anzubieten, b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, Ausnahmen können von der Stadtverwaltung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in besonderen Fällen zugelassen werden, c) lebende Tiere, die nicht für den Verkauf bestimmt sind, während der Durchführung des Wochenmarktes mitzubringen. <p>(5) Dem Benutzer der Flächen ist es untersagt, eingebautes Mobiliar, wie Bänke, Trinkbrunnen, Lampen, Papierkörbe, Poller etc. zu beschmutzen, zu beschädigen, zu entfernen oder unzweckmäßig zu benutzen.</p>	
<p>§ 15 Auf- und Abbau sowie Anlieferung der Waren</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der Aufbau der Verkaufseinrichtungen und das Anliefern der Ware hat grundsätzlich in der Zeit von 06.45 –08.00 Uhr zu erfolgen. (2) Der Abbau der Verkaufseinrichtungen hat spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit abgeschlossen zu sein. (3) Das Befahren der Marktfläche mit Fahrzeugen während der Öffnungszeiten ist nicht gestattet. (4) Das Abstellen von Lieferfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen während der Öffnungszeit des Wochenmarktes auf der 	<p>§ 15 (vorher 20) Haftung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Das Betreten und die Benutzung der Handels- und Veranstaltungsflächen erfolgt auf eigene Gefahr. (2) Eine besondere Eigenschaft der zur Verfügung gestellten Handels- und Veranstaltungsflächen wird nicht zugesichert. (3) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald übernimmt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der eingebrachten Waren, der Stände und dergleichen. (4) Die Benutzer der Handels- und 	<p>Der § 15 wurde komplett gestrichen, da die Regelungen in den anderen Paragraphen der Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung mit enthalten sind. Durch die Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung und durch den Wegfall von Paragraphen entspricht § 14 dem § 19 der alten Fassung.</p>

<p>Marktpläche und angrenzenden Flächen ist nicht gestattet.</p>	<p>Veranstaltungsflächen haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten aus dieser Satzung ergeben. Sie haften gleichfalls für Handlungen ihrer Beschäftigten bzw. Beauftragten.</p>	
<p style="text-align: center;">§16 Markttage, Verkaufszeiten</p> <p>(1) Der Wochenmarkt findet am Montag und Mittwoch statt, jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen. (2) Der Verkauf erfolgt 08.00 – 14.00 Uhr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 (vorher §21) Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Mit einer Ordnungsstrafe in einer Höhe bis zu 2.500 € kann nach § 5 der Kommunalverfassung belegt werden, wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) entgegen § 4 (4) und § 6 (2) nicht zugelassene Sortimente auslegt oder verkauft, b) entgegen § 8 (2) einen Verkauf aus einem PKW, Kleintransporter; Caravan oder LKW Waren vornimmt, c) entgegen § 8 (3) h) die Gänge und Durchfahrten verstellt, d) entgegen § 8 (4) den Namen und die Firmenbezeichnung nicht ordnungsgemäß anbringt, e) entgegen § 9 (1) den Auf- und Abbau sowie Anlieferung der Waren des Wochenmarktes außerhalb der festgelegten Zeiten vornimmt, f) entgegen § 9 (3) die Marktpläche während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes mit Fahrzeugen befährt, g) entgegen § 9 (4) Liefer- und andere Fahrzeuge während der Öffnungszeit des Wochenmarktes auf der Marktpläche und den Flächen abstellt, h) entgegen § 10 (1) nicht von einem 	<p>Durch die Neufassung und Zusammenfassung einiger Paragraphen in der Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung ist der § 21 als § 16 in die Neufassung übernommen worden. Lediglich die Paragraphen wurden angepasst.</p>

	<p>durch den Marktmeister zugewiesenen Standort Waren anbietet und verkauft,</p> <ul style="list-style-type: none"> i) entgegen § 10 (4) der Benutzer seinen Standplatz während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes räumt, j) entgegen § 14 (2) den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen den Zutritt zu den Standplätzen, Verkaufseinrichtungen und Veranstaltungsplätzen nicht gewährt oder sich nicht ordnungsgemäß auf Verlangen ausweist, k) entgegen § 14 (4) Waren im Umhergehen anbietet, Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände verteilt, oder lebende Tiere, die nicht für den Verkauf bestimmt sind, mitbringt und l) entgegen § 14 (5) eingebautes Mobiliar, wie Trinkbrunnen, Lampen, Papierkörbe, Poller etc. beschmutzt, beschädigt, entfernt oder zu eigenen Zwecken nutzt. <p>(2) Für die Durchführung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens ist die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zuständig.</p>	
<p>III. <u>Fischmarkt, Forum am Museumshafen, Festspielplatz An der Jungfernwiese</u></p> <p>§ 17 Nutzungsart</p> <p>(1) Die Art, der Umfang und die Dauer der Veranstaltung auf dem Fischmarkt, dem</p>	<p>§ 17 Straßenkunst/Straßenmusikanten</p> <p>(1) Straßenkünstler, wie z.B. Jongleure, Akrobaten oder sogenannte lebende Statuen, dürfen grundsätzlich nur außerhalb der Wochenmarkt- und Veranstaltungszeiten ihre Kunst auf dem Historischen Marktplatz, Fischmarkt und Mensavorplatz darbieten.</p>	<p>Die Gliederungsüberschrift als auch der § 17 der derzeit gültigen Fassung wurden gestrichen. Der §17 wurde somit neu gefasst und regelt die Zulässigkeit von Straßenkunst und Straßenmusikanten. Dies ist erforderlich, da in den Sommermonaten verstärkt Straßenkünstler in der Innenstadt insbesondere im Marktbereich auftraten.</p>

<p>Forum am Museumshafen und dem Festspielplatz An der Jungfernwiese werden vertraglich mit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald geregelt.</p> <p>(2) Der Fischmarkt dient als Markt und Veranstaltungsfläche überwiegend für Spezialmärkte sowie für Informations- und Kulturveranstaltungen.</p> <p>(3) Das Forum am Museumshafen dient überwiegend der Nutzung als Fläche für Theater-, Konzert- und Musikveranstaltungen sowie Messen und Ausstellungen.</p> <p>(4) Der Festspielplatz An der Jungfernwiese dient überwiegend als Fläche für Zirkus- und Konzertveranstaltungen, Messen, Jahrmärkte sowie Autokino und andere Freiluftveranstaltungen.</p> <p>(5) Die räumliche Ausdehnung des Fischmarktes, des Forums am Museumshafen und des Festspielplatzes An der Jungfernwiese ist in der Anlage 1 dargestellt.</p> <p>(6) Über Ausnahmen hinsichtlich der Nutzungsart entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.</p>	<p>Über Ausnahmen entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.</p> <p>(2) Darbieten von Musik durch Straßenkünstler ist auf den öffentlichen Markt- und Veranstaltungsflächen nach § 1 nur mit Zustimmung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gestattet.</p>	
<p>§ 18) Lebensmittelhygienerechtliche Festlegungen</p> <p>Entsprechend der Rechtsgrundlage des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts vom 01.09.2005 gilt für ortsveränderliche oder nichtständige Einrichtungen wie Verkaufsstände, mobile Verkaufseinrichtungen, Verkaufsfahrzeuge sowie Verkaufsautomaten, in denen leicht</p>	<p>§ 18 (vorher § 22) Gebührengegenstand</p> <p>(1) Für die Benutzung der in § 1 genannten Markt- und Veranstaltungsflächen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden Gebühren und Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses erhoben.</p> <p>(2) Die Anlage 1 wird Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p>Durch die Neufassung und Zusammenfassung einiger Paragraphen in der Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung ist der § 18 als § 13 wortgleich in die Neufassung übernommen worden.</p>

<p>verderbliche Lebensmittel hergestellt oder unverpackt behandelt oder in den Verkehr gebracht werden folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none">(1) Die Verkaufseinrichtungen müssen die Voraussetzung für einen Wasseranschluss besitzen. Sie dürfen nur betrieben werden, wenn eine ausreichende Warm- und Kaltwasserzufuhr gesichert ist. Sind auf der Fläche Wasseranschlüsse vorhanden, ist die Verkaufseinrichtung über einen zugelassenen Wasserschlauch an diese anzuschließen.(2) Das anfallende Abwasser ist in gedeckelten Behältern aufzufangen und an die Abwasserentsorgungsstelle zu verbringen.(3) Lebensmittelabfälle müssen in verschließbaren Behältern gelagert und abtransportiert werden.(4) Für den Verkauf und die Auslagen müssen geeignete Temperaturen in Abhängigkeit von der Art der Lebensmittel gewährleistet sein.(5) Lebensmittel aller Art dürfen bei Auslagen nur unter Einhaltung eines angemessenen Abstandes vom Fußboden angeboten werden.(6) Personen, die leichtverderbliche Lebensmittel herstellen oder unverpackt behandeln oder in den Verkehr bringen, müssen eine angemessene saubere Hygienebekleidung tragen, die in der Verkaufseinrichtung zu verbleiben hat.(7) Das Verkaufspersonal der Lebensmittelstände des Historischen Marktplatzes und des Fischmarktes darf nur die als Personal-WC ausgewiesene Toilette in der Tiefgarage benutzen.(8) Über Ausnahmen hinsichtlich der Hygienevorschriften entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald im		
--	--	--

<p>Einvernehmen mit den zuständigen amtlichen Stellen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 19 Verhalten auf den Markt- und Veranstaltungsflächen</p> <p>(1) Alle Benutzer der öffentlichen Einrichtungen haben mit dem Betreten der Markt- und Veranstaltungsfläche die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten.</p> <p>(2) Die allgemein geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Steuerrecht sind einzuhalten sowie den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen jederzeit Zutritt zu den Standplätzen, Verkaufseinrichtungen und Veranstaltungsplätzen zu gestatten. Alle im Handel- und Veranstaltungswesen tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.</p> <p>(3) Der Benutzer hat sein Verhalten auf den Markt- und Veranstaltungsflächen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.</p> <p>(4) Der Benutzer hat es zu unterlassen, Waren im Umhergehen anzubieten,</p> <p>(5) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, Ausnahmen können von der Stadtverwaltung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in besonderen Fällen zugelassen werden,</p> <p>(6) lebende Tiere, die nicht für den Verkauf bestimmt sind, während der Durchführung des Wochenmarktes mitzubringen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 (vorher § 23) Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührensschuldner ist der, dem eine Markt- oder Veranstaltungsfläche überlassen wird oder diese tatsächlich nutzt.</p> <p>(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.</p>	<p>Durch Neufassung und Zusammenfassung einiger Paragraphen in der Neufassung ist der § 23 der alten Benutzungs- und Gebührensatzung in die Neufassung als § 19 wortgleich übernommen worden.</p>

<p>(7) Dem Benutzer der Flächen ist es untersagt, eingebautes Mobiliar, wie Bänke, Trinkbrunnen, Lampen, Papierkörbe, Poller etc. zu beschmutzen, zu beschädigen, zu entfernen oder zu eigenen Zwecken zu benutzen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 20 Haftpflicht</p> <p>(1) Das Betreten und die Benutzung der Handels- und Veranstaltungsflächen bestehen auf eigene Gefahr.</p> <p>(2) Eine besondere Eigenschaft der zur Verfügung gestellten Handels- und Veranstaltungsflächen wird nicht zugesichert.</p> <p>(3) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald übernimmt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der eingebrachten Waren, der Stände und dergleichen.</p> <p>(4) Die Benutzer der Handels- und Veranstaltungsflächen haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten aus dieser Satzung ergeben. Sie haften gleichfalls für Handlungen ihrer Beschäftigten bzw. Beauftragten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 (vorher § 24) Entstehung der Gebühren</p> <p>Die Gebühr oder das Entgelt entsteht mit Genehmigung, Vertragsschluss oder tatsächlicher Inanspruchnahme.</p>	<p>Durch die Neufassung und Zusammenfassung einiger Paragraphen in der Neufassung ist der § 24 der alten Benutzungs- und Gebührensatzung in die Neufassung als § 20 wortgleich übernommen worden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Mit einer Ordnungsstrafe in einer Höhe bis zu 2.500 € kann nach § 5 der Kommunalverfassung belegt werden, wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, insbesondere</p> <p style="margin-left: 20px;">a) entgegen § 5 Abs 4 und § 14 Abs.2 nicht zugelassene Sortimente auslegt oder verkauft,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) entgegen § 8 Abs. 2 einen Verkauf</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 (vorher § 25) Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(1) Die Gebühr wird mit Übergabe des Platzes fällig.</p> <p>(2) Für Benutzer mit Dauerzulassung (länger als einen Tag) wird die Gebühr am Folgetag des letzten Zulassungstages fällig. Ist dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag wird die Gebühr oder das Entgelt am nächsten Werktag fällig.</p> <p>(3) Benutzer mit Dauerzulassung für mindestens ein Jahr haben eine</p>	<p>Durch die Neufassung und Zusammenfassung einiger Paragraphen in der Neufassung ist der § 25 der alten Benutzungs- und Gebührensatzung in die Neufassung als § 21 wortgleich übernommen worden.</p>

<p>aus einem PKW, Kleintransporter; Caravan oder LKW Waren vornimmt,</p> <p>c) entgegen § 8 Abs. 3 h die Gänge und Durchfahrten verstellt,</p> <p>d) entgegen § 8 Abs. 4 den Namen und die Firmenbezeichnung nicht ordnungsgemäß anbringt,</p> <p>e) entgegen § 9 Abs 1 und § 15 Abs 1 den Auf- und Abbau sowie Anlieferung der Waren des Wochenmarktes außerhalb der festgelegten Zeiten vornimmt,</p> <p>f) entgegen § 9 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 die Marktfläche während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes mit Fahrzeugen befährt,</p> <p>g) entgegen § 9 Abs. 4 und § 15 Abs. 4 Liefer- und andere Fahrzeuge während der Öffnungszeit des Wochenmarktes auf der Marktfläche und den Flächen abstellt,</p> <p>h) entgegen § 10 Abs. 1 nicht von einem durch den/die Marktmeister/in zugewiesenen Standort Waren anbietet und verkauft,</p> <p>i) entgegen § 10 Abs 4 der Benutzer seinen Standplatz während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes räumt,</p> <p>j) entgegen § 19 Abs. 2 den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen den Zutritt zu den Standplätzen, Verkaufseinrichtungen und Veranstaltungsplätzen nicht gewährt oder sich nicht ordnungsgemäß auf Verlangen ausweist,</p> <p>k) entgegen § 19 Abs. 4 Waren im Umhergehen anbietet,</p>	<p>(4) vierteljährliche Vorauszahlung zu entrichten. Diese ist jeweils ab dem ersten Tag des Zulassungszeitraumes im Voraus für das darauffolgende Quartal fällig. Ist dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag wird die Vorauszahlung am vorhergehenden Werktag fällig.</p> <p>(5) Sollten Markttage nicht in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.</p>	
---	---	--

<p>Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände verteilt, oder lebende Tiere, die nicht für den Verkauf bestimmt sind, mitbringt und entgegen § 19 Abs. 5 eingebautes Mobiliar, wie Trinkbrunnen, Lampen, Papierkörbe, Poller etc. beschmutzt, beschädigt, entfernt oder zu eigenen Zwecken nutzt.</p>		
<p>Titel IV. Gebühren</p>		
<p style="text-align: center;">§ 22 Gebührengegenstand</p> <p>(1) Für die Benutzung der in § 1 genannten Markt- und Veranstaltungsflächen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden Gebühren und Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses erhoben.</p> <p>(2) Die Anlage 1 wird Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 (vorher § 26) Beitreibung</p> <p>Die in dieser Satzung festgelegten Gebühren, Entgelte und Auslagen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.</p>	<p>Die Gliederungsüberschrift wurde gestrichen. Durch und Zusammenfassung einiger Paragraphen in der Neufassung ist der § 26 der alten Benutzungs- und Gebührensatzung in die Neufassung als § 22 wortgleich übernommen worden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 Gebührenschildner</p> <p>(1) Gebührenschildner ist der, dem eine Markt- oder Veranstaltungsfläche überlassen wird oder diese tatsächlich nutzt.</p> <p>(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 (vorher § 27) Maßstab und Satz der Gebühren</p> <p>(1) Die Gebühr bemisst sich allgemein aus der Art der Veranstaltung und Veranstaltungsfläche, der Nutzungsart, dem Zeitpunkt und dem Zeitraum der Nutzung sowie der Größe der genutzten Fläche.</p> <p>(2) Der Satz der Gebühren, Auslagen und Kautionen für die verschiedenen Markt- und Veranstaltungsflächen ist in der Anlage 1 Gebühren- und Auslagenverzeichnis festgelegt.</p> <p>(3) Die Gebühr ist eine Bruttogebühr, dabei</p>	<p>Der § 23 in der Neufassung entspricht dem § 27 in der derzeit geltenden Benutzungs- und Gebührensatzung. Lediglich bei den Regelungen zur Gebührenermäßigungen bzw. Befreiung von der Gebühr sind Änderungen enthalten.</p>

	<p>wird der Gesamtbetrag auf volle 0,10 € aufgerundet.</p> <p>(4) Auf allen Markt- und Veranstaltungsflächen wird ein Teil des Tages wie ein ganzer Tag und ein teilweise in Anspruch genommener Quadratmeter wie ein Ganzer berechnet.</p> <p>(5) In Ausnahmefällen kann die Gebühr ermäßigt werden oder auf die Erhebung der Gebühr verzichtet werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an einer Veranstaltung besteht. Die Ermäßigung bzw. der Verzicht auf die Standgebühr ist schriftlich zu beantragen. Hier muss das besondere öffentliche Interesse begründet werden. Der Antrag ist spätestens 3 Wochen vor der Veranstaltung einzureichen.</p> <p>(6) Veranstaltungen, bei denen Familien und Kinder zum überwiegenden Kundenklientel gehören (wie z.B. Kindertheater, Puppentheater, Zirkusse, Hüpfburgenlandschaften usw.), besteht seitens der Universitäts- und Hansestadt Greifswald als familienfreundliche Stadt ein besonderes öffentliches Interesse. Daher kann für diese Veranstaltungen eine Ermäßigung bis zu 50 v.H. der Standgebühr erfolgen.</p>	
<p>§ 24 Entstehung der Gebühren Die Gebühr oder das Entgelt entsteht mit Genehmigung, Vertragsschluss oder tatsächlicher Inanspruchnahme.</p>	<p>§ 24 (vorher § 28) Kautionspflicht</p> <p>(1) Mit der Übergabe aller Veranstaltungsflächen nach § 1 ist eine Kautionspflicht gemäß Anlage 2 Gebühren- und Auslagenverzeichnis in bar zu hinterlegen.</p> <p>(2) Über Ausnahmen zur Kautionspflicht entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Einzelfall.</p>	<p>Der § 24 in der Neufassung entspricht dem § 28 in der derzeit geltenden Benutzungs- und Gebührensatzung. Lediglich der Absatz 2 in der Neufassung ist neu aufgenommen worden.</p>

<p style="text-align: center;">§ 25 Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(1) Die Gebühr wird mit Übergabe des Platzes fällig.</p> <p>(2) Für Benutzer mit Dauerzulassung (länger als einen Tag) wird die Gebühr am Folgetag des letzten Zulassungstages fällig. Ist dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag wird die Gebühr oder das Entgelt am nächsten Werktag fällig.</p> <p>(3) Benutzer mit Dauerzulassung für mindestens ein Jahr haben eine vierteljährliche Vorauszahlung zu entrichten. Diese ist jeweils ab dem ersten Tag des Zulassungszeitraumes im Voraus für das darauffolgende Quartal fällig. Ist dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag wird die Vorauszahlung am vorhergehenden Werktag fällig.</p> <p>(4) Sollten Markttag nicht in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 (vorher 29) Gebühren und Auslagen für Elektroenergie und Wasser</p> <p>(1) Die Wasser- und Elektroauslagen werden je Abnehmer nach den ortsüblichen Tarifen entsprechend des Ist-Verbrauches zuzüglich der Mehrwertsteuer in der nach dem Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe ermittelt und gegen Quittung bzw. Kostenrechnung erhoben.</p> <p>(2) Die Wasser- und Elektroenergiekosten werden am Markttag durch den Marktmeister bzw. seinem Vertreter in bar kassiert bzw. über Kostenrechnung eingezogen.</p> <p>(3) Bei sonstigen Veranstaltungen und Sonderveranstaltungen kann je Abnehmer eine tägliche Wasser- und Strompauschale gemäß Anlage 2 Gebühren- und Auslagenverzeichnis erhoben werden. Überschreitet der tatsächliche Verbrauch die Pauschale, so wird der tatsächliche Verbrauch ermittelt und gegen Quittung bzw. Kostenrechnung erhoben.</p>	<p>Der § 25 in der Neufassung entspricht dem § 29 in der derzeit geltenden Benutzungs- und Gebührensatzung. Lediglich der Absatz 2 in der Neufassung ist neu aufgenommen worden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 26 Beitreibung</p> <p>Die in dieser Satzung festgelegten Gebühren, Entgelte und Auslagen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 (vorher § 30) Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Die Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.</p> <p>(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die am 27. 2.2008 bekanntgemachte Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf</p>	<p>Termin des In-Kraft-Treten sowie Außer-Kraft-Treten der derzeit gültigen Benutzungs- und Gebührensatzung.</p>

	<p>kommunalen Flächen in der Fassung der 3. Änderung, bekanntgemacht am 23.02.2015, außer Kraft.</p> <p>Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 27 Maßstab und Satz der Gebühren</p> <p>(1) Die Gebühr bemisst sich allgemein aus der Art der Veranstaltung und Veranstaltungsfläche, der Nutzungsart, dem Zeitpunkt und dem Zeitraum der Nutzung sowie der Größe der genutzten Fläche.</p> <p>(2) Der Satz der Gebühren, Auslagen und Kautionen für die verschiedenen Markt- und Veranstaltungsflächen ist in der Anlage 2 Gebühren- und Auslagenverzeichnis festgelegt.</p> <p>(3) Die Gebühr ist eine Nettogebühr. Die Mehrwertsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgesetzten Höhe wird der vorgenannten Gebühr zugerechnet, dabei wird der Gesamtbetrag auf volle 0,10 € aufgerundet.</p> <p>(4) Auf allen Markt- und Veranstaltungsflächen wird ein Teil des Tages wie ein ganzer Tag und ein teilweise in Anspruch genommener Quadratmeter wie ein Ganzer berechnet.</p>		<p>Der § 23 in der Neufassung entspricht dem § 27 in der derzeit geltenden Benutzungs- und Gebührensatzung.</p>

<p>(5) In Ausnahmefällen kann die Gebühr ermäßigt werden oder auf die Erhebung der Gebühr verzichtet werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an einer Veranstaltung besteht. Das besondere Interesse ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist schriftlich vor der Veranstaltung zu stellen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 28 Kaution</p> <p>Mit der Übergabe der Fläche des Forums am Museumshafen und des Festspielplatzes An der Jungfernwiese ist eine Kaution gemäß Anlage 2 Gebühren- und Auslagenverzeichnis in bar zu hinterlegen.</p>		<p>§ 28 entspricht dem § 24 der Neufassung. In der Neufassung wurde ein Absatz 2 eingefügt, in dem die Möglichkeit der Entscheidung über Ausnahmen formuliert wurde.</p>
<p style="text-align: center;">§ 29 Gebühren und Auslagen für Elektroenergie und Wasser</p> <p>(1) Die Wasser- und Elektroauslagen werden je Abnehmer nach den ortsüblichen Tarifen entsprechend des Ist-Verbrauches zuzüglich der Mehrwertsteuer in der nach dem Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe ermittelt und gegen Quittung bzw. Kostenrechnung erhoben.</p> <p>(2) Die Wasser- und Elektroenergiekosten werden am Markttag durch den/die Marktmeister/in bzw. seinem/er Vertreter/in in bar kassiert bzw. bei Dauerzulassung über Kostenrechnung eingezogen.</p> <p>(3) Bei sonstigen Veranstaltungen und Sonderveranstaltungen kann je Abnehmer eine tägliche Wasser- und Strompauschale gemäß Anlage 2 Gebühren- und Auslagenverzeichnis erhoben werden.</p>		

<p>Überschreitet der tatsächliche Verbrauch die Pauschale so wird der tatsächliche Verbrauch ermittelt und gegen Quittung bzw. Kostenrechnung zuzüglich Mehrwertsteuer erhoben.</p>		
<p>Titel V. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 30 Schlussbestimmungen</p> <p>Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig treten folgende Satzung außer Kraft: „Satzung über das Marktwesen auf dem Historischen Marktplatz – Frischwarenmarkt mit ergänzendem Sortiment sowie Satzung zur Durchführung von Textil- und Kleinwarenmärkten in den Wohngebieten (Beschl.-Nr. B 1066-52/99) zuletzt geändert durch Beschl.-Nr. B 558-37/03 vom 28.04.03 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren auf Wochen-, Jahr- und sonstigen Märkten, für Ausstellungen und Messen, Cirkus und anderen Veranstaltungen (Beschl.-Nr. 497-33/02) vom 18.11.02.</p> <p>Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes</p>		<p>Die Gliederungsüberschrift wurde gestrichen. Die Schlussbestimmungen sind in der Neufassung im § 26 geregelt.</p>

<p>Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.</p>		
<p>Greifswald, den</p> <p>Dr. Arthur König Oberbürgermeister</p> <p><u>Anlage 1</u> Gebühren- und Auslagenverzeichnis <u>Anlage 2</u> Lagepläne Markt- und Veranstaltungsflächen</p>	<p>Greifswald, den</p> <p>Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister</p> <p><u>Anlage 1</u> Gebühren- und Auslagenverzeichnis <u>Anlage 2</u> Lagepläne Markt- und Veranstaltungsflächen</p>	

Anlage 3 zur Beschlussvorlage: Gesamtgebührenkalkulation Marktgebühren und Tagessätze 2018 - 2020

	Kostenarten			Notiz	2014	2015	2016	Durchschnitt 2014 - 2016	Veränderung durch hinzugefügte Steuer			Voraussichtliche Kostenhöhe	Notiz	Allgemeine Kostenstelle Märkte	Markt			Fischmarkt	Mensavorplatz/Mühlentor	Möwencentor	Allgemeine Kostenstelle Festplätze	Fest-spieleplatz	Forum am Museums-hafen	Marktplatz	Fischmarkt	
	Sachkonto	Untersachkonto	Bezeichnung USK						anzusetzender Prozentsatz	Faktor	Ergebnis nach Steuer				Di, Do, Fr (11h)	Sa (7 h)	freitags (11h)									Di, Do, Fr (11h)
Aufwendungen für Energie, Wasser	52230000	52230.40016	Fernwärme/Heizung	anteilig 57,7 %	1.691,48	328,16	300,33	773,32	19	1,19	920,25	530,99	anteilig 57,7 %	424,79												
	52260000	73000.54300	Beleuchtung/Strom (19%)	Strom Büros (anteilig 57,7 %)	988,58	771,84	685,97	815,46	19	1,19	988,58	559,92	anteilig 57,7 %	447,94												
	52270000	73000.54600	Wasser (BgA 7%)	Wasser Büros (anteilig 57,7 %)	186,37	83,02	82,17	117,19	7	1,07	125,39	72,35	anteilig 57,7 %	57,88												
Abfall	52210000	52210.40007	Abfall (BgA 0%)	Müll Büros (anteilig 57,7 %)	77,46	75,44	75,44	76,11	0	1,00	76,11	43,92	anteilig 57,7 %	35,13												
	52313000	52313.40005	Unterhaltung der Grundst. und baul. (0%)	Ausbesserung Parkflächenzufahrt Festspielplatz	121,38	-	-	40,46	0	1,00	40,46	40,46														
Aufwendungen für Unterhalt und Bewirtschaftung	52313000	73000.50001	Unterhaltung der Grundst. und baul.	Austausch Schloss Forum	110,27	-	-	36,76	19	1,19	43,74	43,74														
	52322000	52322.40015	Winterdienst	anteilig 57,7 %	40,61	10,39	10,59	20,53	0	1,00	20,53	11,85	anteilig 57,7 %	9,48												
	52338000	52338.40002	Marktreinigung (BgA 19%)*	33,33% Öffentlichkeitsanteil abgezogen	7.460,24	9.774,26	9.524,18	8.919,56	19	1,19	10.614,28	7.076,18	anteilig 66,66 %		7.076,18											
	52370000	52370.40010	Unterhaltung der BGA (19 %)	Vorhängeschlösser, Stecknusskasten	-	85,33	-	28,44	19	1,19	33,85	33,85			27,08											
	52380000	73000.52100	Ausrüstungsgegenstände (BgA 19%)	Schlüssel, Utensilien, Reinigung Steigrohre	-	100,28	16,13	38,80	19	1,19	46,18	46,18			46,18											
	52360000	52360.40001	Unterhaltung der Maschinen und techn. Anlagen	Wartung und Reparatur Senkelekranten	5.341,04	3.194,16	2.466,74	3.667,31	19	1,19	4.364,10	4.364,10			2.493,77		415,63									
	52490000	73000.54500	Sonstige Bewirtschaftungskosten für Sachleistungen (19 %)	Toiletten Tiefgarage, Berechnungsschlüssel nach Wochenstunden der Nutzung	1.706,88	1.706,88	1.706,88	1.706,88	19	1,19	2.031,19	2.031,19			930,96		236,97									
sonstige Bewirtschaftungskosten	52490000	73000.54500	Sonstige Bewirtschaftungskosten für Sachleistungen (19 %)	Müllbeseitigung Festspielplatz	-	-	21,01	7,00	19	1,19	8,33	8,33														
	52490000	73000.54500	Sonstige Bewirtschaftungskosten für Sachleistungen (19 %)	Heckenschnitt Forum	1.023,40	755,51	755,51	844,81	19	1,19	1.005,32	1.005,32														
	52490000	73000.54500	Sonstige Bewirtschaftungskosten für Sachleistungen (19 %)	Rasenmäh Festspielplatz	-	-	126,06	42,02	19	1,19	50,00	50,00														
	52490000	73000.54500	Sonstige Bewirtschaftungskosten für Sachleistungen (19 %)	Pressen, eine Presse wird 1/12 dem Weihnachtsmarkt in Rechnung gestellt	22.749,44	22.989,65	22.895,63	22.878,24	19	1,19	27.225,11	24.956,35	anteilig 91,66 %		22.876,65		2.079,70									
	52920000	52920.40007	Bewachung	anteilig 57,7 %	18,74	15,11	7,95	13,93	0	1,00	13,93	8,04	anteilig 57,7 %		6,43											
	52921000	52921.40003	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen (0%)	Wasserproben	738,00	364,00	293,00	465,00	0	1,00	465,00	465,00			465,00											
sonstige Personalaufwendungen	56120000	73000.56200	Aus- und Fortbildung, Umschulung	anteilig 57,7 %	380,00	272,00	432,19	361,40	0	1,00	361,40	362,34	anteilig 57,7 %		289,87											
	56131000	73000.65400	Dienstreisen	anteilig 57,7 %	-	-	4,00	1,33	0	1,00	1,33	1,33														
Innere Verrechnung	56150000	73000.56000	Dienst- und Schutzkleidung (19%)	Pullover, Handschuhe Jacken	8,80	460,09	199,77	222,89	19	1,19	265,24	265,24														
	58110000	73000.67900	Aufw. aus ILV - Verwaltungsk.	anteilig 57,7 %	1.224,99	1.233,11	1.233,11	1.230,40	0	1,00	1.230,40	7.906,49	anteilig 57,7 %		6.325,19											
	58120000	58120.40018	Aufw. aus ILV - Reinigung	anteilig 57,7 %	922,96	1.026,05	1.000,62	983,21	0	1,00	983,21	983,21														
	58130000	58130.40024	Aufw. aus ILV - Hausmeisterleist.	anteilig 57,7 %	551,48	511,24	565,68	542,80	0	1,00	542,80	542,80														
	58140000	73000.67967	Aufw. aus ILV - Straßenreinigung	anteilig 57,7 %	679,83	479,88	610,08	589,93	0	1,00	589,93	589,93														
	58180000	58180.40001	Aufw. aus ILV - Vermessung	anteilig 57,7 %	-	81,58	-	27,19	0	1,00	27,19	27,19														
	58190000	58190.40017	Aufw. aus ILV - Umlage KSA	anteilig 57,7 %	150,95	115,99	131,44	132,79	0	1,00	132,79	132,79														
	58270000	73000.69710	Umlage Vorprodukt THH 7	für Markt 5% von Vorprodukt, für Wochenmarkt aber nur 2,5% in Ansatz, der Rest auf andere Veranstaltungen	4.750,00	6.500,00	6.400,00	5.883,33	0	1,00	5.883,33	5.883,33														
	sonstige laufende Aufwendungen	56244000	56244.40015	Unterhaltung Hardware	Diensthandy Blackberry	-	-	1,50	0,50	0	1,00	0,50	0,50			0,40										
		56310000	73000.65000	Bürobedarf (BgA 19%)		160,95	197,37	215,16	191,16	19	1,19	227,48	227,48			181,98										
56341000		73000.65210	Fernmeldegebühren (BgA 19%)		204,02	185,47	159,11	182,87	19	1,19	217,61	217,61			174,09											
56346000		56346.40057	Rundfunk- und Fernsehgebühren		9,79	10,66	10,10	10,18	0	1,00	10,18	10,18			8,15											
56390000		73000.62910	Sonst. Geschäftsaufw., Druckkosten	Druck- und Kopierleistungen Druckerei, Kopierverbrauch	30,17	158,43	11,36	66,65	19	1,19	79,32	79,32			63,45											
56411000	56411.40007	Gebäudeversicherungen	anteilig 57,7 %	92,42	24,45	33,01	49,96	0	1,00	49,96	28,83			23,06												
Abschreibung											17.697,63				1.120,42	223,94	49,19	279,52	76,79							
Verzinsung											73.261,80				9.092,55	1.817,32	326,64	842,99	231,59	138,89						
Personalkosten	50221000	73000.41400	Entgelt Arbeitnehmer	Zuarbeit vom Haupt- und Personalamt	96.092,40	72.876,72	81.480,08	83.483,07	0	1,00	83.483,07	87.788,67	it. Zuarbeit Amt 10	70.230,94												
Zwischensummen					147.512,65	124.387,07	131.454,80	134.451,51			142.139,92	228.928,61			78.352,03	44.055,54	2.278,23	977,65	3.202,21	308,38	138,89					

Umlage der allgemeinen Kostenstelle	66.789,10	2.911,65	1.113,12	2.981,62	273,42	4.283,12	Umlage der allgemeinen Kostenstelle	3.312,94	8.432,94
Summe Aufwendungen	110.844,64	5.189,88	2.090,77	6.183,82	581,80	4.422,01	Summe Aufwendungen	13.654,78	39.903,09
verpachtete Quadratmeter	76,422	5,711	1,274	3,412	536	7,351	Nutztage pro Jahr	55,00	140,00
anteilig	80,69 %	6,03 %	1,34 %	3,60 %	0,57 %	7,76 %	Nutzungsgebühr pro Tag	248,27	285,02
Umlageschlüssel nach Zeit gewichtete Quadratmeter	76,422	3,332	1,274	3,412	313	4,901			
anteilig	85,24 %	3,72 %	1,42 %	3,81 %	0,35 %	5,47 %			
Nutzungsgebühr pro m² pro Tag	1,45	0,91	1,64	1,81	1,08	0,60			
Marktstunden	11	7,0	11	11	7,0	8,0			

39.588,20	6.469,61
70,00	43,00
568,58	150,46

Anlage 4 zur Beschlussvorlage

Kalkulation der Abschreibungen, kalkulatorischen Zinsen für die Gebührenkalkulation für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen

I. Historischer Markt

Anschaffungskosten des Marktplatzes gemäß der festgestellten Eröffnungsbilanz vom 30.04.2014	=	744.246,25 EUR
Sonderposten (Fördermittel)	=	525.437,85 EUR
Bodenwert (3.546 m ²)	=	1.241.100,00 EUR
Größe der Flurstücke des Marktes gesamt	=	7.907,33 m ²
Größe des Frischemarktflurstücks	=	3.546,00 m ²
Marktnutzfläche zwischen den Trinkbrunnen	=	2.391,00 m ²

1. Abschreibung

Auf der Grundlage der festgestellten Eröffnungsbilanz (01.01.2012) vom 30.04.2014 ergibt sich für die Gesamtheit der Marktoberflächen, die den Historischen Markt bilden eine jährliche Gesamtabschreibung von 21.264,12 EUR (2018-2020). Für die durch den Marktbetrieb genutzte Fläche von 2.391,00 m² zwischen den Trinksäulen ergibt sich ein jährlicher Abschreibungssatz von 6.431,79 EUR. Dieser berechnet sich wie folgt.

$$21.264,12 \text{ EUR} : 7.907,33 \text{ m}^2 = 2,69 \text{ EUR/m}^2$$

$$2,69 \text{ EUR/m}^2 \times 2.391,00 \text{ m}^2 = \underline{6.431,79 \text{ €}}$$

In der Satzung sind die Marktzeiten festgelegt, so dass in die Kalkulation auch nur die Kosten dieser Marktzeiten einfließen dürfen. Dem Marktbetrieb kann überschlüssig folgende jährliche Nutzungsdauer zugeordnet werden:

Für die Jahresnutzungsdauer wird einer Nutzung von Januar bis November (11 Monaten) ausgegangen. Die Nutzung für den Frischemarkt am Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag beträgt durchschnittlich 1.831 h/Jahr. Das entspricht durchschnittlich 178 Markttagen im Jahr.

Bei einem Zugrundelegen von 8.760 Jahresstunden ergeben sich hinsichtlich der Abschreibungen für die Marktnutzung pro Jahr **1.344,36 EUR**.
(6.431,79 EUR : 8.760 h x 1.831 h = 1.344,36 EUR).

Davon entfallen auf die Markttage Dienstag, Donnerstag und Freitag **1.120,42 EUR** (6.431,79 EUR : 8.760 h x 1.526 h = 1.120,42 EUR).

Bei einer Nutzung von 305 h an Samstagen ergeben sich Abschreibungen in Höhe von **223,94 EUR** (6.431,79 EUR: 8.760 h x 305 h = 223,94 EUR).

2. Verzinsung

Der kalkulatorische Zins ergibt sich aus dem Zins für die Anschaffungskosten abzüglich der Sonderposten (Fördermittel) nach der Durchschnittswertmethode (Anschaffungskosten : 2 x 6%) zzgl. des auf den Boden entfallenden Zinses – jeweils auf die tatsächliche Marktnutzfläche heruntergebrochen.

$$\begin{aligned} \text{Anschaffungskosten} &= 218.808,40 \text{ EUR} : 7.907,33 \text{ m}^2 = 27,67 \text{ EUR/m}^2 \\ &27,67 \text{ €/m}^2 \times 2.391 \text{ m}^2 = \underline{66.158,97 \text{ EUR/m}^2} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{Bodenwert} &= 1.241.100,00 \text{ EUR} : 3546 \text{ m}^2 = 350,00 \text{ EUR/m}^2 \\ &350,00 \text{ m}^2 \times 2.391 \text{ m}^2 = \underline{836.850,00 \text{ EUR}} \end{aligned}$$

Die jährliche Verzinsung für die nutzbare Fläche (2.391,00 m²) beträgt **52.195,77 EUR** und berechnet sich wie folgt:

Anschaffungskosten : 2 x 6%	=	1.984,77 EUR
<u>Bodenwert x 6%</u>	=	<u>50.211,00 EUR</u>
Gesamtzins		<u>52.195,77 EUR</u>

Unter Betrachtung der oben dargestellten zeitlichen Nutzung ergibt sich für den Historischen Markt eine jährliche Zinsleistung von 10.909,87 EUR, die sich wie folgt berechnet:

$$52.195,77 \text{ EUR} : 8.760 \text{ h} \times 1.831 \text{ h} = 10.909,87 \text{ EUR}$$

Davon entfallen auf die Markttage Dienstag, Donnerstag und Freitag Zinsen in Höhe von **9.092,55 EUR** (52.195,77 EUR: 8.760 h x 1.526 h = 9.092,55 EUR).

Auf die Nutzung an Samstagen entfallen hingegen Zinsen in Höhe von **1.817,32 EUR** (52.195,77 EUR: 8.760 h x 305 h = 1.817,32 EUR).

II. Fischmarkt

Anschaffungskosten des Fischmarktes gemäß der festgestellten Eröffnungsbilanz vom 30.04.2014	= 131.477,90 EUR
Sonderposten (Fördermittel)	= 92.823,40 EUR
Bodenwert des Fischmarktes (2.743 m ²)	= 978.345,81 EUR
gesamtes Flurstück	= 2.743,00 m ²
Fischmarktgröße	= 1.111,02 m ²
Marktnutzfläche	= 305,00 m ²

1. Abschreibung

Auf der Grundlage der festgestellten Eröffnungsbilanz vom 30.04.2014 ergibt sich eine jährliche Gesamtabschreibung für den gesamten Fischmarkt in Höhe von 3.756,42 EUR (2018-2020). [**2018**: 3.756,36; **2019**: 3.756,42; **2020**: 3.756,48]

Für die durch den Marktbetrieb genutzte Fläche von 305,00 m² ergibt sich ein jährlicher Abschreibungssatz von **1.030,90 EUR**, der sich wie folgt berechnet:

$$3.756,42 \text{ €} : 1.111,02 \text{ m}^2 = 3,38 \text{ EUR/m}^2$$

$$3,38 \text{ EUR/m}^2 \times 305 \text{ m}^2 = 1.030,90 \text{ EUR/m}^2$$

Auch die Marktzeit auf dem Fischmarkt wird durch die Satzung geregelt, so dass auch nur die darauf entfallenden Kosten in die Kalkulation einfließen dürfen. Dem Marktbetrieb auf dem Fischmarkt kann die jährliche durchschnittliche Nutzungsdauer an 38 Tagen x 11 h = 418 Stunden zugeordnet werden.

Damit sind der Nutzung des Marktbetriebes auf dem Fischmarkt pro Jahr **49,19 EUR** zuzurechnen (1.030,90 EUR : 8.760 h x 418 h = 49,19 EUR).

2. Verzinsung

Der kalkulatorische Zins ergibt sich aus dem Zins für die Anschaffungskosten abzüglich der Sonderposten und dem auf den Boden entfallenden Zins. Bei den Anschaffungskosten wurde die Durchschnittswertmethode zugrunde gelegt.

Der jährliche kalkulatorische Zins für die Marktfläche (305,00 m²) beträgt **6.845,41 EUR** und ergibt sich wie folgt:

$$\text{Anschaffungskosten} = 38.654,50 \text{ EUR} : 1.111,02 \text{ m}^2 \times 305 \text{ m}^2 = 10.611,53 \text{ EUR}$$

Bodenwert: 978.345,81 EUR : 2743 m² = 356,67 EUR/m²
356,67 EUR/m² x 305 m² = 108.784,35 EUR

Anschaffungskosten : 2 x 6% = 318,35 EUR
Bodenwert x 6% = 6.527,06 EUR
Gesamtzins = 6.845,41 EUR

Unter Betrachtung der oben dargestellten durchschnittlichen zeitlichen Nutzung ergibt sich für den Fischmarkt die Zuordnung einer jährlichen kalkulatorischen Zinsleistung von **326,64** (6.845,41 EUR : 8.760 h x 418 h = 326,64 EUR).

III. Mühlentor

Anschaffungskosten des Mühlentors gemäß
der Unterlagen der städtischen Anlagenbuchhaltung = 1.194.657,56 EUR
Bodenwert des Mühlentors (2.097 m²) = 943.650,00 EUR
gesamtes Flurstück = 2.097,00 m²
Marktnutzfläche = 1.227,00 m²

1. Abschreibung

Die jährliche Gesamtabschreibung beträgt 30.657,61 EUR (2018-2020). Für die durch den Marktbetrieb genutzte Fläche von 1.227,00 m² ergibt sich ein jährlicher Abschreibungssatz von **17.938,74 EUR**, der sich wie folgt berechnet:

$$30.657,61 \text{ €} : 2.097,00 \text{ m}^2 = 14,62 \text{ EUR/m}^2$$

$$14,62 \text{ EUR/m}^2 \times 1.227,00 \text{ m}^2 = \underline{17.938,74 \text{ EUR}}$$

Dem Marktbetrieb auf dem Mensavorplatz kann eine durchschnittliche Nutzungsdauer von 174 Stunden zugeordnet werden (13 Tagen x 10,5 h und an 5 Tage x 7,5 h = 174 Stunden). Dieser ist eine Abschreibung in Höhe von **11,31 EUR** zuzuordnen (17.938,74 EUR : 8.760 h x 174 h = 356,31 EUR).

Davon sind den Markttagen Dienstag, Mittwoch und Donnerstag **279,52 EUR** zuzurechnen (17.938,74 EUR : 8.760 h x 136,5 h = 279,52 EUR).

Bei einer Nutzungsdauer von 37,5 h an Samstagen ergibt sich der Wert **76,79 EUR** (17.938,74 EUR : 8.760 h x 37,5 h = 76,79 EUR).

2. Verzinsung

Der kalkulatorische Zins ergibt sich aus dem Zins für die Anschaffungskosten abzüglich der Sonderposten und dem auf den Boden entfallenden Zins. Bei den Anschaffungskosten wurde die Durchschnittswertmethode zugrunde gelegt.

$$\begin{aligned} \text{Anschaffungskosten} &= 1.194.657,56 \text{ EUR} : 2.097,00 \text{ m}^2 = 569,70 \text{ EUR/m}^2 \\ &569,70 \text{ EUR} \times 1.227,00 \text{ m}^2 = \mathbf{699.021,90 \text{ EUR}} \end{aligned}$$

$$\text{Bodenwert} = 943.650,00 \text{ EUR} : 2.097,00 \text{ m}^2 \times 1.227,00 \text{ m}^2 = \mathbf{552.150 \text{ EUR}}$$

$$\begin{array}{ll} \text{Anschaffungskosten} : 2 \times 6\% & 699.021,90 : 2 \times 6\% = \mathbf{20.970,66 \text{ EUR}} \\ \text{Bodenwert} \times 6\% & 552.150 \text{ EUR} \times 6\% = \mathbf{33.129,00 \text{ EUR}} \end{array}$$

$$\mathbf{\text{Gesamtverzinsung} \qquad \qquad \qquad = 54.099,66 \text{ EUR}}$$

Unter Betrachtung der durchschnittlichen zeitlichen Nutzung ergibt sich für das Mühlentor die Zuordnung einer jährlichen Zinsleistung von **1.074,58 EUR** (**54.099,66 EUR** : 8.760 h x 174 h = 1.074,58 EUR)

Davon entfallen auf die Tage Dienstag, Donnerstag und Freitag Zinsen in Höhe von **842,99 EUR** (54.099,66 EUR : 8.760 h x 136,5 h = 842,99 EUR).

Für die Nutzung an Samstagen werden Zinsen in Höhe von **231,59 EUR** berücksichtigt (54.099,66 EUR : 8.760 h x 37,5 h = 231,59 EUR).

V. Marktfläche am Mówencenter

$$\begin{array}{ll} \text{Anschaffungskosten der Marktfläche (880,00 m}^2) & = 25.102,47 \text{ EUR} \\ \text{Bodenwert (880,00 m}^2) & = 39.600,00 \text{ EUR} \\ \text{Marktnutzfläche} & = 455,00 \text{ m}^2 \end{array}$$

1. Abschreibung

Die Gesamtheit der Marktoberfläche am Mówencenter ist bereits abgeschrieben. Deshalb wird keine Abschreibung in Ansatz gebracht.

2. Verzinsung

Die jährliche Verzinsung für die nutzbare Fläche (455,00 m²) beträgt **1.781,44 EUR**.

Der kalkulatorische Zins ergibt sich aus dem Zins für die Anschaffungskosten des Marktes zzgl. Zins für den Boden.

$$25.102,47 \text{ EUR} : 880,00 \text{ m}^2 \times 455,00 \text{ m}^2 = 12.979,12 \text{ EUR}$$

$$\text{Anschaffungskosten der Marktfläche (455,00 m}^2) = 12.979,12 \text{ EUR}$$

$$\text{Bodenwert} = 39.600,00 \text{ EUR} : 880,00 \text{ m}^2 \times 455 \text{ m}^2 = 20.475,00 \text{ EUR}$$

$$\text{Anschaffungskosten} : 2 \times 6\% = 389,37 \text{ EUR}$$

$$\text{Bodenwert} \times 6\% = 1.228,50 \text{ EUR}$$

$$\text{Gesamt:} = \mathbf{1.617,87 \text{ EUR EUR}}$$

Unter Betrachtung der durchschnittlichen zeitlichen Nutzung ergibt sich für den Markt am Möwencentre eine jährliche, in der Kalkulation zu berücksichtigende Zinsleistung von **138,89 EUR** (1.617,87 EUR : 8.760 h x 752 h = 138,89 EUR).

VI. Forum am Museumshafen

$$\text{Anschaffungskosten} = 231.431,29 \text{ EUR}$$

$$\text{Bodenwert} = 232.200,00 \text{ EUR}$$

$$\text{Flurstückgröße} = 5.805 \text{ m}^2$$

1. Abschreibung

Die durchschnittliche jährliche Gesamtabschreibung beträgt 9.546,15 EUR (2018-2020). [**2018**: 9.546,00; **2019**: 9.546,21; **2020**: 9.546,24]

Die Vermietung erfolgt ganzjährig und tagesbezogen. Daher fließen die Abschreibungen in Höhe von **9.546,15 EUR** vollumfänglich ein.

2. Verzinsung

Der kalkulatorische Zins wurde anhand der Durchschnittswertmethode ermittelt. Er beträgt **20.874,94 EUR** und ergibt sich aus dem Zins für die Anschaffungskosten zzgl. des auf den Bodenwert entfallenden Zinses:

Anschaffungskosten :	231.431,29 EUR	: 2 x 6%	= 6.942,94 EUR
<u>Bodenwert:</u>	<u>232.200,00 EUR</u>	<u>x 6%</u>	<u>= 13.932,00 EUR</u>
Gesamtzinsen:			= 20.874,94 EUR

Da die Vermietung ganzjährig und tagesbezogen erfolgt, fließen die Zinsen in Höhe **20.874,94 EUR** vollumfänglich ein.

VII. Festspielplatz An der Jungfernwiese

Anschaffungskosten der Veranstaltungsfläche	= 81.735,23 EUR
Bodenwert	= 90.928,13 EUR
Flurstücksgröße	= 13.425 m ²

1. Abschreibung

Die jährliche Abschreibung beträgt 2.335,29 EUR. (2018 – 2020)

Die Vermietung erfolgt ganzjährig und tagesbezogen, so dass die Abschreibungen in Höhe von **2.335,29 EUR** vollumfänglich einfließen.

2. Verzinsung

Der kalkulatorische Zins wurde anhand der Durchschnittswertmethode ermittelt. Er beträgt **7.907,75 EUR** und ergibt sich aus dem Zins für die Anschaffungskosten zzgl. des auf den Bodenwert entfallenden Zinses:

Anschaffungskosten :	81.735,23 EUR	: 2 x 6%	= 2.452,06 EUR
<u>Bodenwert:</u>	<u>90.928,13 EUR</u>	<u>x 6%</u>	<u>= 5.455,69 EUR</u>
Gesamt:			= 7.907,75 EUR

Die Vermietung erfolgt ganzjährig und tagesbezogen, so dass die Zinsen in Höhe von **7.907,75 EUR** vollumfänglich einfließen.

VIII. Ermittlung der Tagessätze für den Historischen Marktplatz und den Fischmarktplatz

In die Berechnung der Tagessätze fließen die Abschreibungen und Zinsen ein, die nicht dem Frischemarkt zugewiesen wurden.

1. Historischer Markt

Die jährliche Gesamtabschreibung beträgt für die gesamte Fläche des Historischen Marktes 21.264,11 EUR. Hiervon entfallen auf die Fläche zwischen den Trinkbrunnen 6.431,79 EUR. Der Frischemarkt findet an 1.831 h/Jahr statt. Somit verbleiben 6.929 Stunden für andere Veranstaltungen. Unter Berücksichtigung der besonderen städtebaulichen Funktion des Historischen Marktplatzes wurde ein Öffentlichkeitsanteil von 33 % abgezogen. Daher werden nur Abschreibungen in Höhe von **3.408,58 EUR** zum Ansatz gebracht.

$$6.431,79 \text{ EUR} : 8760 \text{ h} \times 6.929 \text{ h} = 5.087,43 \text{ EUR}$$

$$5.087,43 \text{ EUR} - 33 \% (1.678,85 \text{ EUR}) = 3.408,58 \text{ EUR}$$

Die kalkulatorischen Zinsen betragen für die Fläche zwischen den Trinkbrunnen 52.195,77 EUR. Nach Abzug des Öffentlichkeitsanteils entfallen auf die Nutzung für andere Veranstaltungen als den Frischemarkt Zinsen in Höhe von **27.661,55 EUR**, die sich wie folgt berechnen:

$$52.195,77 \text{ EUR} : 8.760 \text{ h} \times 6.929 \text{ h} = 41.285,90 \text{ EUR}$$

$$41.285,90 \text{ EUR} - 33 \% (13.624,35 \text{ EUR}) = 27.661,55 \text{ EUR}$$

Die übrigen in Anlage 1 dargestellten Kosten ergeben sich wie folgt:

a) Unterhaltung von Maschinen und Anlagen

Die Kosten für Unterhaltung von Maschinen und Anlagen entstehen für die Wartung und Reparatur der Senkelektanten auf dem Historischen Markt und dem Fischmarkt in Höhe von 4.364,10 EUR. Überwiegend erfolgt ihre Nutzung durch den Frischemarkt. Daher werden diesem 66,67% der Kosten zugewiesen, der anderweitigen Nutzung des Historischen Marktplatzes und des Fischmarktes als Veranstaltungsflächen hingegen 33,33%.

$$4.364,10 \text{ EUR} \times 33,33 \% = 1.454,55 \text{ EUR}$$

Die Unterhaltungskosten verteilen sich auf 7 Senkelektranten.
6 Senkelektranten werden auf dem Historischen Marktplatz und 1 Senkelektrant auf dem Fischmarkt genutzt. Die Instandhaltungskosten für den Historischen Marktplatz betragen **1.246,76 EUR**

$$1.454,55 \text{ EUR} : 7 \text{ Senkelektranten} \times 6 \text{ Senkelektranten} = 1.246,76 \text{ EUR}$$

b) Toiletten

Die angemieteten Toiletten in der Tiefgarage werden vorrangig von den Wochenmarkthändlern auf dem Historischen Marktplatz und dem Fischmarkt genutzt.

Aber auch bei der Nutzung des Historischen Marktplatzes und des Fischmarktes für Veranstaltungen erfolgt durch die Veranstalter eine Nutzung der Toiletten. Daher werden 66,67 % der allgemeinen Kostenstelle Märkte und 33,33 % der Nutzung dem Historischen Marktplatz und dem Fischmarkt als Veranstaltungsflächen entsprechend der Veranstaltungstage zugeteilt. Dabei werden für den Historischen Marktplatz 70 und für den Fischmarkt 43 Veranstaltungstage zu Grunde gelegt.

Somit entfallen auf den Historischen Marktplatz **419,38 EUR**

$$2.031,19 \times 33,33 \% = 677,00 \text{ EUR}$$

$$677,00 \text{ EUR} : 113 \text{ Tage} \times 70 \text{ Tage} = 419,38 \text{ EUR}$$

c) Personalkosten

Die Personalkosten werden den Anteilen ihrer Beanspruchung durch die jeweilige Einrichtung entsprechend verteilt. Dabei nimmt der Frischemarkt auf dem Historischen Markt und dem Fischmarkt den größten Umfang ein.

Der allgemeinen Kostenstelle „Märkte“ werden 80 % der Gesamtpersonalkosten zugewiesen. Bei der allgemeinen Kostenstelle „Festplätze“ werden 12% der Personalkosten in Ansatz gebracht. Der anderweitigen Nutzung des Historischen Marktes als Veranstaltungsfläche wird 7% und der des Fischmarktes 1% der Personalkosten zugeordnet.

$$87.788,67 \text{ EUR} \times 7\% = 6.145,21 \text{ EUR}$$

Bei der Kostenberechnung für den Tagessatz für den Historischen Marktplatz werden somit **6.145,21 EUR** zu Grunde gelegt.

d) sonstige Personalaufwendungen

Diese Kosten stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Personalkosten, weshalb ihre Verteilung derjenigen der Personalkosten entspricht. Die sonstigen Personalaufwendungen wurden nach dem zeitlichen Aufwand der einzelnen Mitarbeiter für das Produkt 57300 in Ansatz gebracht.. Der ermittelte Mittelwert ergibt einen Prozentsatz von 57,7 % ($27\% + 66\% + 80\% : 3$) der durchschnittlichen Aufwendungen. Danach erfolgt die Aufteilung der Beanspruchung für die einzelnen Flächen.

Damit entfallen auf den Historischen Marktplatz **28,15 EUR**

$$696,89 \text{ EUR} \times 57,7\% = 402,10 \text{ EUR}$$

$$402,10 \text{ EUR} \times 7\% = 28,15 \text{ EUR}$$

e) Innere Verrechnung

Auch diese Kosten folgen der Verteilung der Personalkosten. 7.906,49 EUR entsprechen 57,7 % der Gesamtaufwendungen. Die Aufteilung erfolgt der Beanspruchung für die einzelnen Flächen..

$$7.906,49 \text{ EUR} \times 7\% = 553,45 \text{ EUR}$$

Bei der Kostenberechnung für den Tagessatz für den Historischen Marktplatz werden somit **553,45 EUR** zu Grunde gelegt.

Zur Berechnung des Tagessatzes werden 70 statt der durchschnittlichen 59 Veranstaltungen zugrunde gelegt, da perspektivisch eine höhere Inanspruchnahme des Historischen Marktes für Ganztagsveranstaltungen beabsichtigt ist.

Die weitere Berechnung der Tagesgebühr ergibt sich aus der Anlage 3 zur Beschlussvorlage (Gesamtgebührenkalkulation der Marktgebühren und Tagessätze).

2. Fischmarkt

Die jährliche Gesamtabschreibung beträgt für die gesamte Fläche des Fischmarktes 3.756,36 EUR. Hiervon entfallen auf die Marktnutzfläche 1.030,90 EUR. Der Frischemarkt findet an 418 h/Jahr statt, somit verbleiben 8.342 Stunden für andere Veranstaltungen. Weiterhin wird aufgrund der besonderen städtebaulichen Funktion des Platzes ein Öffentlichkeitsanteil von 33 % abgezogen.

Somit werden dem Fischmarkt nur Abschreibungen in Höhe von **657,75 EUR** zugewiesen.

$$1.030,90 \text{ EUR} : 8.760 \text{ h} \times 8.342 \text{ h} = 981,71 \text{ EUR}$$

$$981,71 \text{ EUR} - 33 \% (323,96 \text{ EUR}) = 657,75 \text{ EUR}$$

Die Zinsen betragen für die Marktfläche 6.845,41 EUR. Nach Abzug des Öffentlichkeitsanteils entfallen auf die Nutzung für andere Veranstaltungen als den Frischemarkt Zinsen in Höhe von **4.367,58 EUR**, die sich wie folgt berechnen:

$$6.845,41 \text{ EUR} : 8.760 \text{ h} \times 8.342 \text{ h} = 6.518,77 \text{ EUR}$$

$$6.518,77 \text{ EUR} - 33 \% (2.151,19 \text{ EUR}) = 4.367,58 \text{ EUR}$$

Die übrigen in Anlage 3 dargestellten Kosten ergeben sich wie folgt:

a) Unterhaltung von Maschinen und Anlagen

Die Kosten für Unterhaltung von Maschinen und Anlagen entstehen für die Wartung und Reparatur der Senkelektanten auf dem Historischen Markt und dem Fischmarkt in Höhe von 4.364,10 EUR. Überwiegend erfolgt ihre Nutzung durch den Frischemarkt. Daher werden diesem 66,67% der Kosten zugewiesen, der anderweitigen Nutzung des Historischen Marktplatzes und des Fischmarktes als Veranstaltungsflächen hingegen 33,33%.

$$4.364,10 \text{ EUR} \times 33,33 \% = 1.454,55 \text{ EUR}$$

Die Unterhaltungskosten verteilen sich auf 7 Senkelektanten. 6 Senkelektanten werden auf dem Historischen Marktplatz und 1 Senkelektant auf dem Fischmarkt genutzt.

$$1.454,55 \text{ EUR} : 7 \text{ Senkelektanten} \times 1 \text{ Senkelektant} = 207,79 \text{ EUR}$$

Somit betragen die anteiligen Unterhaltungskosten **207,79 EUR**.

b) Toiletten

Die angemieteten Toiletten in der Tiefgarage werden vorrangig von den Wochenmarkthändlern auf dem Historischen Marktplatz und dem Fischmarkt genutzt.

Aber auch bei der Nutzung des Historischen Marktplatzes und des Fischmarktes für Veranstaltungen erfolgt durch die Veranstalter eine Nutzung der Toiletten. Daher werden 66,67 % der allgemeinen Kostenstelle Märkte und 33,33 % der Nutzung dem Historischen Marktplatz und dem Fischmarkt als Veranstaltungsflächen entsprechend der Veranstaltungstage zugeteilt. Dabei werden für den Historischen Marktplatz 70 und für den Fischmarkt 43 Veranstaltungstage zu Grunde gelegt.

Somit entfallen auf den Fischmarkt Kosten in Höhe von **257,62 EUR**.

$$2.031,19 \times 33,33 \% = 677,00 \text{ EUR}$$

$$677,00 \text{ EUR} : 113 \text{ Tage} \times 43 \text{ Tage} = 257,62 \text{ EUR}$$

c) Personalkosten

Die Personalkosten werden den Anteilen ihrer Beanspruchung durch die jeweilige Einrichtung entsprechend verteilt. Dabei nimmt der Frischemarkt auf dem Historischen Markt und dem Fischmarkt einen großen Umfang ein. Der allgemeinen Kostenstelle „Märkte“ werden 80 % der Gesamtpersonalkosten zugewiesen. Bei der allgemeinen Kostenstelle „Festplätze“ werden 12 % der Personalkosten in Ansatz gebracht. Der anderweitigen Nutzung des Historischen Marktes wird 7 % und der des Fischmarktes 1 % der Personalkosten zugeordnet.

$$87.788,67 \text{ EUR} \times 1 \% = \mathbf{877,89 \text{ EUR}}$$

Bei der Kostenberechnung des Tagessatzes für die Nutzung des Fischmarktes werden somit **877,89 EUR** zu Grunde gelegt.

d) sonstige Personalaufwendungen

Diese Kosten stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Personalkosten, weshalb ihre Verteilung derjenigen der Personalkosten entspricht. Die sonstigen Personalaufwendungen wurden nach dem zeitlichen Aufwand der einzelnen Mitarbeiter für das Produkt 57300 in Ansatz gebracht.. Der ermittelte Mittelwert ergibt einen Prozentsatz von 57,7 % (27% + 66 % + 80% : 3) der durchschnittlichen Aufwendungen. Danach erfolgt die Aufteilung der Beanspruchung für die einzelnen Flächen.

$$696,89 \text{ EUR} \times 57,7 \% = 402,10 \text{ EUR}$$

$$402,10 \text{ EUR} \times 1 \% = 4,02 \text{ EUR}$$

Bei der Kostenberechnung für den Tagessatz zur Nutzung des Fischmarktes werden somit **4,02 EUR** zu Grunde gelegt.

e) Innere Verrechnung

Auch diese Kosten folgen der Verteilung der Personalkosten. 7.906,49 EUR entsprechen 57,7 % der Gesamtaufwendungen. Die Aufteilung erfolgt der Beanspruchung für die einzelnen Flächen..

Zur Kostenverteilung erfolgt ebenfalls dem Verteilungsprinzip der Personalkosten.

$$7.906,49 \text{ EUR} \times 1 \% = 79,06 \text{ EUR}$$

Bei der Kostenberechnung für den Tagessatz für die Nutzung des Fischmarktes werden somit 79,06 **EUR** zu Grunde gelegt.

Zur Berechnung des Tagessatzes werden 43 statt der durchschnittlichen 32 Veranstaltungen zugrunde gelegt, da perspektivisch eine höhere Inanspruchnahme des Fischmarktes für Ganztagsveranstaltungen beabsichtigt ist. Die weitere Berechnung der Berechnung der Tagesgebühr ergibt sich aus der Anlage 3 der Beschlussvorlage (Gesamtgebührenkalkulation der Marktgebühren und Tagessätze).

Anlage 5 der Beschlussvorlage Gegenüberstellung der Gebührensätze alt und neu

Standgeld für den Wochenmarkt auf dem Historischen Marktplatz

1. Wochenmarkttag Di., Do. und Fr.

Gebührensatz alt für den Kalkulationszeitraum 2015 - 2017 Nettogebühr pro m ² /Tag	Gebührensatz nach Erhebung des Mehrwertsteuersatzes von 19%, pro m ² /Tag	Standgröße in m	durch den Händler zu entrichtender Endbetrag	Gebührensatz nach dem Beschluss der Bürgerschaft für den Kalkulationszeitraum 2015 - 2017 Nettogebühr	Gebührensatz alt nach Erhebung des Mehrwertsteuersatzes	Standgröße in m	durch den Händler zu entrichtender Endbetrag	Nach neuer Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2018 - 2020 Bruttogebühr m ² /Tag	Standgröße in m	durch den Händler zu entrichtender Endbetrag
1,30 €	1,55 €	3 x 3	13,92 €	1,25 €	1,49 €	3 x 3	13,39 €	1,45 €	3 x 3	13,05 €
1,30 €	1,55 €	6 x 3	27,85 €	1,25 €	1,49 €	6 x 3	26,78 €	1,45 €	6 x 3	26,10 €
1,30 €	1,55 €	6 x 4	37,13 €	1,25 €	1,49 €	6 x 4	35,70 €	1,45 €	6 x 4	34,80 €
1,30 €	1,55 €	8 x 4	49,50 €	1,25 €	1,49 €	8 x 4	47,46 €	1,45 €	8 x 4	46,40 €

2. Wochenmarkttag am Samstag

Gebührensatz alt für den Kalkulationszeitraum 2015 - 2017 Nettogebühr pro m ² /Tag	Gebührensatz nach Erhebung des Mehrwertsteuersatzes von 19%, pro m ² /Tag	Standgröße in m	durch den Händler zu entrichtender Endbetrag	Gebührensatz nach dem Beschluss der Bürgerschaft für den Kalkulationszeitraum 2015 - 2017 Nettogebühr	Gebührensatz alt nach Erhebung des Mehrwertsteuersatzes	Standgröße in m	durch den Händler zu entrichtender Endbetrag	Nach neuer Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2018 - 2020 Bruttogebühr m ² /Tag	Standgröße in m	durch den Händler zu entrichtender Endbetrag
0,93 €	1,11 €	3 x 3	9,96 €	0,85 €	1,01 €	3 x 3	9,10 €	0,91 €	3 x 3	8,19 €
0,93 €	1,11 €	6 x 3	19,92 €	0,85 €	1,01 €	6 x 3	18,21 €	0,91 €	6 x 3	16,38 €
0,93 €	1,11 €	6 x 4	26,56 €	0,85 €	1,01 €	6 x 4	24,28 €	0,91 €	6 x 4	21,84 €
0,93 €	1,11 €	8 x 4	35,41 €	0,85 €	1,01 €	8 x 4	32,37 €	0,91 €	8 x 4	29,12 €

Anlage 5 der Beschlussvorlage Gegenüberstellung der Gebührensätze alt und neu

Standgeld für den Wochenmarkt bei Verlegung zum Mensavorplatz/Mühlentor

1. Wochenmarkttag Dienstag, Donnerstag und Freitag

Gebührensatz alt für den Kalkulationszeitraum 2015 - 2017 Nettogebühr pro m ² /Tag	Gebührensatz nach Erhebung des Mehrwertsteuersatzes von 19%, pro m ² /Tag	Standgröße in m	durch den Händler zu entrichtender Endbetrag	Gebührensatz nach dem Beschluss der Bürgerschaft für den Kalkulationszeitraum 2015 - 2017 Nettogebühr	Gebührensatz alt nach Erhebung des Mehrwertsteuersatzes	Standgröße in m	durch den Händler zu entrichtender Endbetrag	Nach neuer Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2018 - 2020 Bruttogebühr m ² /Tag	Standgröße in m	durch den Händler zu entrichtender Endbetrag
1,08 €	1,29 €	3 x 3	11,57 €	1,08 €	1,29 €	3 x 3	11,57 €	1,81 €	3 x 3	16,29 €
1,08 €	1,29 €	6 x 3	23,13 €	1,08 €	1,29 €	6 x 3	23,13 €	1,81 €	6 x 3	32,58 €
1,08 €	1,29 €	6 x 4	30,84 €	1,08 €	1,29 €	6 x 4	30,84 €	1,81 €	6 x 4	43,44 €
1,08 €	1,29 €	8 x 4	41,13 €	1,08 €	1,29 €	8 x 4	41,13 €	1,81 €	8 x 4	57,92 €

2. Wochenmarkttag am Samstag

Gebührensatz alt für den Kalkulationszeitraum 2015 - 2017 Nettogebühr pro m ² /Tag	Gebührensatz nach Erhebung des Mehrwertsteuersatzes von 19%, pro m ² /Tag	Standgröße in m	durch den Händler zu entrichtender Endbetrag	Gebührensatz nach dem Beschluss der Bürgerschaft für den Kalkulationszeitraum 2015 - 2017 Nettogebühr	Gebührensatz alt nach Erhebung des Mehrwertsteuersatzes	Standgröße in m	durch den Händler zu entrichtender Endbetrag	Nach neuer Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2018 - 2020 Bruttogebühr m ² /Tag	Standgröße in m	durch den Händler zu entrichtender Endbetrag
0,57 €	0,68 €	3 x 3	6,10 €	0,57 €	0,68 €	3 x 3	6,10 €	1,08 €	3 x 3	9,72 €
0,57 €	0,68 €	6 x 3	12,21 €	0,57 €	0,68 €	6 x 3	12,21 €	1,08 €	6 x 3	19,44 €
0,57 €	0,68 €	6 x 4	16,28 €	0,57 €	0,68 €	6 x 4	16,28 €	1,08 €	6 x 4	25,92 €
0,57 €	0,68 €	8 x 4	27,71 €	0,57 €	0,68 €	8 x 4	27,71 €	1,08 €	8 x 4	34,56 €

Anlage 5 der Beschlussvorlage Gegenüberstellung der Gebührensätze alt und neu

Standgeld für den Ökomarkt auf dem Fischmarkt

Gebührensatz alt für den Kalkulationszeitraum 2015 - 2017 Nettogebühr pro m ² /Tag	Gebührensatz nach Erhebung des Mehrwertsteuersatzes von 19%, pro m ² /Tag	Standgröße in m	durch den Händler zu entrichtender Endbetrag	Gebührensatz nach dem Beschluss der Bürgerschaft für den Kalkulationszeitraum 2015 - 2017 Nettogebühr	Gebührensatz alt nach Erhebung des Mehrwertsteuersatzes	Standgröße in m	durch den Händler zu entrichtender Endbetrag	Nach neuer Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2018 - 2020 Bruttogebühr m ² /Tag	Standgröße in m	durch den Händler zu entrichtender Endbetrag
1,41 €	1,68 €	3 x 3	15,10 €	1,25 €	1,49 €	3 x 3	13,39 €	1,64 €	3 x 3	14,76 €
1,41 €	1,68 €	6 x 3	30,20 €	1,25 €	1,49 €	6 x 3	26,78 €	1,64 €	6 x 3	29,52 €
1,41 €	1,68 €	6 x 4	40,27 €	1,25 €	1,49 €	6 x 4	35,70 €	1,64 €	6 x 4	39,36 €
1,41 €	1,68 €	8 x 4	53,69 €	1,25 €	1,49 €	8 x 4	47,46 €	1,64 €	8 x 4	52,48 €

Standgeld für den Wochenmarkt am Moewencenter

Gebührensatz alt für den Kalkulationszeitraum 2015 - 2017 Nettogebühr pro m ² /Tag	Gebührensatz nach Erhebung des Mehrwertsteuersatzes von 19%, pro m ² /Tag	Standgröße in m	durch den Händler zu entrichtender Endbetrag	Gebührensatz nach dem Beschluss der Bürgerschaft für den Kalkulationszeitraum 2015 - 2017 Nettogebühr	Gebührensatz alt nach Erhebung des Mehrwertsteuersatzes	Standgröße in m	durch den Händler zu entrichtender Endbetrag	Nach neuer Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2018 - 2020 Bruttogebühr m ² /Tag	Standgröße in m	durch den Händler zu entrichtender Endbetrag
0,55 €	0,65 €	3 x 3	5,89 €	0,55 €	0,65 €	3 x 3	5,89 €	0,60 €	3 x 3	5,40 €
0,55 €	0,65 €	6 x 3	11,78 €	0,55 €	0,65 €	6 x 3	11,78 €	0,60 €	6 x 3	10,80 €
0,55 €	0,65 €	6 x 4	15,71 €	0,55 €	0,65 €	6 x 4	15,71 €	0,60 €	6 x 4	14,40 €
0,55 €	0,65 €	8 x 4	20,94 €	0,55 €	0,65 €	8 x 4	20,94 €	0,60 €	8 x 4	19,20 €

Anlage 5 der Beschlussvorlage Gegenüberstellung der Gebührensätze alt und neu

Tagesgebühr für die Nutzung der Veranstaltungsflächen

Veranstaltungsfläche	Tagessätze alt für den Kalkulationszeitraum 2015 - 2017	Tagessätze nach dem Beschluss der Bürgerschaft für den Kalkulationszeitraum 2015 - 2017	Tagessätze nach neuer Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2018 - 2020
Historischer Marktplatz	515,19 €	515,19 €	565,55 €
Fischmarktplatz	147,09 €	147,09 €	150,46 €
Forum am Museumshafen	265,94 €	265,94 €	285,02 €
Festspielplatz an der Jungfernwiese	295,07 €	295,07 €	248,27 €

Anlage 6: Vergleich der Gebühren mit Wochenmärkten in MV

Stadt	Gebührensatz	Bemerkung	Beispiel Standgröße 6 x 3
Greifswald	1,45 € pro m ²	inclusive Reinigung und Müllentsorgung	26,10 €
Greifswald	1,06 pro m/Tag ²	Reinigung und Müllentsorgung herausgerechnet	19,08 €
Anklam	0,92 pro m ² /Tag	ohne Reinigung und Müllentsorgung	16,56 €
Neubrandenburg	5,20 € pro Frontmeter/Tag	ohne Reinigung und Müllentsorgung	31,20 €
Rostock	1,22 € pro m ² /tag für Imbiss, 0,92 € pro m ² /Tag für Frischwaren	ohne Reinigung und Müllentsorgung	Imbiss = 21,96 € , Frischwaren 16,56 €

Händlerbeteiligung (Historischer Markt)												
Monat	2014			2015			2016			2017		
	Di.Do.Fr.	Sa.	Di.Do.Fr.Sa.									
Jan.	220	15	235	199	7	206	195	5	200	205	12	217
Feb.	254	24	278	231	16	247	248	24	272	233	18	251
Mrz	322	35	357	326	29	354	319	59	378	373	39	412
Apr	431	33	464	346	33	379	334	57	391	325	54	379
Mai	389	35	424	359	54	413	409	34	443	414	35	449
Jun	383	37	420	419	49	468	402	51	453	443	57	500
Jul	421	41	462	410	34	444	408	67	475	385	70	455
Aug	384	63	447	329	58	387	399	51	450	426	51	477
Sep	373	46	419	380	37	417	470	45	515			
Okt	290	45	335	361	30	391	345	43	388			
Nov	313	46	359	294	24	318	321	33	354			
Dez	110	8	118	132	9	141	164	14	178			
			4.318			4.165			4.497			3.140

Einnahmen Standgebühr (Historischer Markt)												
Monat	2014			2015			2016			2017		
	Di.Do.Fr.	Sa.	Di.Do.Fr.Sa.	Di.Do.Fr.	Sa.	Di.Do.Fr.Sa.	Di.Do.Fr.	Sa.	Di.Do.Fr.Sa.	Di.Do.Fr.	Sa.	Di.Do.Fr.Sa.
Jan.	3.772,64 €	85,27 €	3.857,91 €	3.888,47 €	61,42 €	3.949,89 €	4.713,92 €	105,95 €	4.819,87 €	5.140,40 €	209,40 €	5.349,80 €
Feb.	4.496,34 €	207,44 €	4.703,78 €	4.186,78 €	143,89 €	4.330,67 €	6.040,58 €	296,10 €	6.336,68 €	5.942,10 €	317,50 €	6.259,60 €
Mrz	5.741,48 €	339,69 €	6.081,17 €	7.332,44 €	358,91 €	7.691,35 €	7.624,54 €	446,11 €	8.070,65 €	9.539,60 €	583,60 €	10.123,20 €
Apr	6.260,16 €	303,63 €	6.563,79 €	7.919,70 €	410,08 €	8.329,78 €	8.853,04 €	628,49 €	9.481,53 €	8.755,00 €	837,40 €	9.592,40 €
Mai	6.335,03 €	307,93 €	6.642,96 €	8.136,36 €	618,16 €	8.754,52 €	9.442,72 €	370,17 €	9.812,89 €	11.011,20 €	126,00 €	11.137,20 €
Jun	6.309,58 €	424,81 €	6.734,39 €	9.578,40 €	576,84 €	10.155,24 €	10.334,78 €	560,70 €	10.895,48 €	12.061,90 €	835,30 €	12.897,20 €
Jul	7.178,99 €	339,09 €	7.518,08 €	9.326,66 €	341,45 €	9.668,11 €	9.925,88 €	712,09 €	10.637,97 €	10.514,20 €	1.017,30 €	11.531,50 €
Aug	6.747,32 €	549,30 €	7.296,62 €	7.402,93 €	562,84 €	7.965,77 €	9.539,28 €	505,81 €	10.045,09 €	11.194,80 €	692,50 €	11.887,30 €
Sep	7.068,52 €	405,80 €	7.474,32 €	8.628,65 €	280,56 €	8.909,21 €	10.770,35 €	421,28 €	11.191,63 €	2.451,20 €		2.451,20 €
Okt	6.189,13 €	392,30 €	6.581,43 €	9.105,93 €	307,64 €	9.413,57 €	8.270,22 €	538,34 €	8.808,56 €	0,00 €		0,00 €
Nov	5.425,20 €	384,42 €	5.809,62 €	6.915,65 €	228,49 €	7.144,14 €	7.591,67 €	339,57 €	7.931,24 €	0,00 €		0,00 €
Dez	1.418,63 €	77,74 €	1.496,37 €	2.683,94 €	55,02 €	2.738,96 €	3.467,28 €	104,19 €	3.571,47 €	0,00 €		0,00 €
			70.760,44 €			89.051,21 €			101.603,06 €			81.229,40 €

Verpachtete m ² (Historischer Markt)												
Monat	2014			2015			2016			2017		
	Di.Do.Fr.	Sa.	Di.Do.Fr.Sa.	Di.Do.Fr.	Sa.	Di.Do.Fr.Sa.	Di.Do.Fr.	Sa.	Di.Do.Fr.Sa.	Di.Do.Fr.	Sa.	Di.Do.Fr.Sa.
Jan.	4.545	145	4.690	4.685	104	4.789	3.771	125	3.896	4.112	246	4.359
Feb.	5.417	352	5.769	5.044	244	5.288	4.832	348	5.181	4.754	374	5.127
Mrz	6.917	576	7.493	5.866	422	6.288	6.100	525	6.624	7.632	687	8.318
Apr	7.542	515	8.057	6.336	482	6.818	7.082	739	7.822	7.004	985	7.989
Mai	7.633	522	8.154	6.509	727	7.236	7.554	435	7.990	8.809	148	8.957
Jun	7.602	720	8.322	7.663	679	8.341	8.268	660	8.927	9.650	983	10.632
Jul	8.649	575	9.224	7.461	402	7.863	7.941	838	8.778	8.411	1.197	9.608
Aug	8.129	931	9.060	5.922	662	6.585	7.631	595	8.226	8.956	815	9.771
Sep	8.516	688	9.204	6.903	330	7.233	8.616	496	9.112	1.961	0	1.961
Okt	7.457	665	8.122	7.285	362	7.647	6.616	633	7.250	0	0	0
Nov	6.536	652	7.188	5.533	269	5.801	6.073	399	6.473	0	0	0
Dez	1.709	132	1.841	2.147	65	2.212	2.774	123	2.896	0	0	0
			87.124			76.102			83.176			66.722